

AXEL METZ

Nicht jedes Bild sagt mehr als tausend Worte
- Ein Beitrag zur Bewertung von Fotobeständen

Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung zum höheren Archivdienst
40. Wissenschaftlicher Kurs der Archivschule Marburg

Betreuer an der Archivschule: Dr. Frank M. Bischoff
Betreuer am Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Dr. Peter Bohl

Stuttgart 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Einleitung	2
2. Grundlagen der Fotobewertung.....	3
2.1 Vorüberlegungen zur Fotobewertung.....	3
2.2 Literaturübersicht und Erfahrungen einzelner Archive.....	9
2.3 Bewertungskriterien	13
2.3.1 „Harte Bewertungskriterien“	14
<i>Sammlungsauftrag</i>	14
<i>Redundanz</i>	14
<i>Bewertungsschicksal der zugehörigen Sachakten</i>	15
<i>Begleitende Dokumentation</i>	16
<i>Schäden und „technische Mängel“</i>	17
<i>Rechtliche Aspekte</i>	18
<i>Alter / Seltenheit</i>	19
<i>Bekanntheitsgrad</i>	20
2.3.2 „Weiche Bewertungskriterien“	20
<i>Informationsgehalt / Aussagewert des Fotos</i>	21
<i>Interessen der Benutzer</i>	22
<i>Ästhetische Qualität und Bedeutung für die Geschichte der Fotografie</i>	23
2.3.3 Evidenzwerte	23
2.4 Grundsätzliche Überlegungen zur Durchführung einer Fotobewertung.....	24
3. Ein Anwendungsbeispiel der Fotobewertung	25
3.1 Vorstellung des Archivbestands (HStA Stuttgart EA 1/109).....	25
3.2 Bewertungsdiskussion.....	27
4. Schlussbetrachtung.....	32
5. Literaturverzeichnis.....	35

1. EINLEITUNG

Fragen der Bewertung gehören zu den in der deutschen Archivwissenschaft am intensivsten behandelten Themen der letzten Jahre überhaupt. Die entsprechenden Diskussionen wurden häufig mit großer Leidenschaft geführt.¹ Allerdings vollzogen sie sich zumeist auf einer vergleichsweise abstrakten Ebene.² Auch blieb die Bewertung von Fotobeständen dabei ausgeklammert. Bis in die jüngste Zeit hinein fand dieses Thema in der deutschsprachigen Literatur – im Gegensatz zur angelsächsischen³ – kaum Beachtung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bewertung von Fotobeständen im Archivalltag keine Rolle spielen würde.⁴ Vielmehr verfügen eine Reihe von Archiven – etwa das Stadtarchiv Reutlingen oder das Archiv der Sächsischen Zeitung und Morgenpost Sachsen – durchaus über einschlägige Erfahrungen. Dabei waren die Archive allerdings weitgehend auf eigene Überlegungen angewiesen, Handreichungen zur Erleichterung derartiger Bewertungsentscheidungen fehlten zumeist.

An diesem Punkt setzt die vorliegende Arbeit an. Ihr Ziel ist es, Spezifika der Bewertung von Fotobeständen⁵ herauszuarbeiten sowie mögliche Kriterien für eine solche Bewertung vorzustellen, zu diskutieren und anhand eines Beispiels aus der Praxis zu durchzuspielen. Dabei ist zunächst die besondere Problematik, aber auch der Nutzen der Bewertung von Fotobeständen zu beleuchten. Dem wird sich eine Übersicht über die zu diesem Thema bzw. verwandten Themenkomplexen bisher erschienene Literatur und eine Schilderung von praktischen Erfahrungen aus unterschiedlichen Archiven anschließen.⁶ Danach werden denkbare

¹ Vgl. zur Diskussion seit Anfang der 1990er Jahre: Robert KRETZSCHMAR, Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: *Archivalische Zeitschrift* 82 (1999), S. 7-40; ferner allgemein: Bodo UHL, Die Geschichte der Bewertungsdiskussion: Wann gab es neue Fragestellungen und warum, in: *Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums*, hg. v. Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 21), Marburg 1994, S. 11-35; beide mit Hinweisen zur weiter führenden Literatur.

² So auch: KRETZSCHMAR, Bewertungsdiskussion, S. 20.

Kritisch im Hinblick auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der meisten Abhandlungen zu Bewertungsfragen auch: Hans-Jürgen HÖÖTMANN / Katharina TIEMANN, Archivische Bewertung – Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 52 (2000), S. 1-11, hier S. 1.

³ S. dazu etwa: Paul VANDERBILT, *Evaluating Historical Photographs: A Personal Perspective* (American Association for State and Local History, Technical Leaflet 120), Nashville / Tennessee 1979; Richard NOBLE, Considerations for evaluating local history photographs, in: *Picturescope* 31 (Spring 1983), S. 17-20; William H. LEARY, *The archival appraisal of photographs: a RAMP study with guidelines*, Paris 1985; Normand CHARBONNEAU, The Selection of Photographs, in: *Archivaria* 59 (Spring 2005), S. 119-138.

⁴ So auch der 2004 erschienene Aufsatz von Peter WIEGAND, Das „archivische Foto“ – Überlegungen zu seiner Bewertung, in: *Rundbrief Fotografie N.F.* 41 (2004), S. 19-24, hier S. 19: „Theoretische Reflexionen zu dieser Thematik liegen bislang nicht vor, gleichwohl aber besteht ein grundlegender Bedarf an Kriterien zur Feststellung der Archivwürdigkeit von Fotodokumenten.“

⁵ Unter einem „Fotobestand“ versteht die vorliegende Arbeit einen Bestand, der ganz oder zumindest weit überwiegend aus Fotos, unabhängig von ihrem Trägermedium, besteht. Nicht hierzu zu rechnen sind dementsprechend einzelne Fotos in Akten, die in aller Regel deren Bewertungsschicksal teilen.

⁶ Diese beruhen – soweit nicht anders angegeben – auf mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen der

Bewertungskriterien vorgestellt und diskutiert, bevor die Erfahrungen, die der Verfasser bei der Anwendung dieser Kriterien auf einen Fotobestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (EA 1/109) gemacht hat, vorgestellt werden. Den Abschluss der Arbeit bildet eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

2. GRUNDLAGEN DER FOTOBEWERTUNG

2.1 VORÜBERLEGUNGEN ZUR FOTOBEWERTUNG

Die Bewertung von Fotobeständen begegnet einigen Schwierigkeiten und Hindernissen. Diese bieten zugleich eine Erklärung dafür, weshalb nur wenig Literatur zu diesem Thema existiert und weshalb die Entscheidung, eine Bewertung von Fotobeständen durchzuführen, in der Praxis vielfach erst nach Anstößen „von außen“, etwa der Notwendigkeit, Negative aus Nitrozellulose umzukopieren, gefällt wird.

Bei dem ersten Punkt, der eine Bewertung von Fotobeständen erschwert, handelt es sich um ein vorwiegend wahrnehmungspsychologisches Phänomen.⁷ Den meisten Menschen prägen sich über Bilder transportierte Informationen wesentlich besser ein als solche, die nur über Texte vermittelt werden. So verbinden auch Historiker mit konkreten historischen Ereignissen häufig bestimmte Bilder – selbst dann, wenn sie wissen, dass diese die Realität keineswegs wirklichkeitsgetreu abbilden, sondern sie verfälschen, verändert wiedergeben oder zumindest einer bestimmten, einseitigen Sicht unterwerfen.⁸ Bildliche Darstellungen erzeugen somit viel leichter „Bilder im Kopf“ als geschriebene Texte. Als Grund hierfür ist zunächst die hohe Anschaulichkeit von Bildern zu nennen. Hinzu kommt im Falle von Fotos der Schein besonderer Authentizität, der diesen anhaftet.⁹ Ein Archivar, der Fotos bewertet, muss sich dieser

jeweiligen Archive sowie auf unveröffentlichten Bearbeiterberichten, die dem Autor der vorliegenden Arbeit freundlicherweise zugänglich gemacht wurden. Bei diesen Archiven handelt es sich um das Stadtarchiv Reutlingen, das Bergarchiv Freiberg sowie das Archiv der Sächsischen Zeitung und Morgenpost Sachsen. Den Mitarbeitern dort sei auch an dieser Stelle nochmals sehr herzlich für ihr Entgegenkommen und ihre Hilfsbereitschaft gedankt.

⁷ Vgl. zum Folgenden v. a. die Ausführungen bei LEARY, S. 13f., und CHARBONNEAU, S. 119f., 120 Anm. 2.

⁸ Als bekanntes Beispiel hierfür sei genannt das Foto, das US-amerikanische Soldaten zeigt, die eine Fahnenstange mit dem Sternenbanner nach der Eroberung der Insel Iwu Jima im Februar 1945 in den Boden rammen – ein Foto, das für die Kamera gestellt wurde und erst mehrere Stunden nach der verlustreichen Besetzung des Eilands entstand, sich aber dennoch als Symbol für den schließlich siegreichen Kampf der Alliierten gegen die japanischen Truppen im Pazifikkrieg in das kollektive Gedächtnis eingebrannt hat. Vgl. hierzu: HAUS DER GESCHICHTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hg.), Bilder, die lügen, Bonn 1998, S. 47.

⁹ Vgl. hierzu Wolfgang HESSE, Die Fotografie: Stiefkind der Archive, in: Bestandserhaltung. Herausforderung und Chancen, hg. v. Hartmut Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-

Umstände bewusst werden, um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Ein anderes Argument, das gegen die Bewertung von Fotobeständen vorgebracht wird, hebt vor allem auf wirtschaftliche Aspekte ab, auf den vergleichsweise geringen Raumbedarf und die daraus resultierenden niedrigen Lagerungskosten, demgegenüber sich der Aufwand für die Bewertung gar nicht lohne.¹⁰ Abgesehen davon, dass eine Bewertung auch die Aufgabe der Informationsverdichtung hat,¹¹ übersieht dieser Einwand, dass gerade im Falle von Fotobeständen die Hauptkosten häufig nicht bei der Lagerung entstehen, sondern bei der Erschließung.¹² Ein nicht erschlossener Bestand, der dauerhaft unbenutzbar in den Magazinen liegt, ist jedoch wertlos. In diesem Fall ist jeder finanzielle Aufwand für die Lagerung – und sei er noch so gering – unvertretbar.¹³

Daneben begegnen Widerstände gegen Bewertungsmaßnahmen bei Fotobeständen mitunter von Seiten der historischen Forschung. Diese hat Bildquellen lange Zeit marginalisiert und allenfalls als illustratives Beiwerk zu schriftlichen Quellen verstanden. Erst seit einigen Jahren weitet sich der Blick für den Quellenwert von Bildern.¹⁴ Diese prinzipiell begrüßenswerte Entwicklung führt bisweilen jedoch zu überzogenen Erwartungen an die Archive, bis hin zur umfassenden Sammlung von Alltagsfotografie.¹⁵ Dass eine Archivierung von Fotos in diesem Umfang – vor dem Hintergrund zunehmend knapper werdender Mittel – nicht einmal näherungsweise leistbar ist, versteht sich von selbst. Daher muss auch im Falle dieser Archivaliengattung eine zwangsläufige Beschränkung der Überlieferung erfolgen, wobei berechtigte Interessen der Forschung angemessen zu berücksichtigen sind.

Ein Spezifikum von Fotos und relevant für deren archivische Bewertung ist ferner der Umstand, dass eine Aufnahme in der Regel auf zwei Trägern existiert, auf einem Negativ und auf (Foto-)Papier oder – in jüngster Zeit – als Datei und als Ausdruck dieser Datei. Auch in den

Württemberg, Band 47), Stuttgart 1997, S. 79-86, hier S. 80.

Dies gilt im Übrigen – worauf Yola de LUSENET, „The photographs we keep“. Erfahrungen aus dem SEPIA-Programm, in: Rundbrief Fotografie N.F. 41 (2004), S. 34-38, hier S. 35, zu Recht hinweist – ungeachtet des Umstands, dass jeder Hobbyfotograf weiß, dass er die abgebildete Realität verändern kann, etwa durch die Wahl des Bildausschnitts – von den vielfältigen Möglichkeiten der Computertechnik ganz abgesehen.

¹⁰ Vgl. zu diesem auch dem Verfasser der vorliegenden Arbeit begegneten Einwand LEARY, S. 25.

¹¹ HÖÖTMANN / TIEMANN, S. 3; LEARY, S. 26; Hartmut WEBER, Bewertung, Konservierung und Konversion. Strategien zur Sicherung der langfristigen Zugänglichkeit zur archivalischen Überlieferung, in: Choosing to Preserve. Towards a cooperative strategy for long-term access to the intellectual heritage, hg. v. Yola de Lusetet, Amsterdam 1997, S. 134-147, hier S. 140; DERS., Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, hg. v. Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 21), Marburg 1994, S. 63-81, hier S. 72.

¹² S. hierzu S. 6-9.

¹³ So auch Josef ZWICKER, Erlaubnis zum Vernichten: Die Kehrseite des Archivierens, in: Arbido, Heft 7-8 / 2004, S. 18-21, hier S. 18: „Sobald ein Dokument länger als nur in seinem Entstehungsstadium benützt wird, ist die Aufbewahrung sinnlos ohne angemessenen Aufwand für die Erschließung.“

¹⁴ Vgl. zu dieser Entwicklung v. a. den Aufsatz von Gerhard PAUL, Von der Historischen Bildkunde zur Visual History. Eine Einführung, in: Visual History. Ein Studienbuch, hg. v. Gerhard Paul, Göttingen 2006, S. 7-36.

¹⁵ S. hierzu etwa Marita KRAUSS, Kleine Welten. Alltagsfotografie – die Anschaulichkeit einer „privaten Praxis“, in: Visual History. Ein Studienbuch, hg. v. Gerhard Paul, Göttingen 2006, S. 57-75, hier S. 71.

Fällen, in denen ein Archiv nur über ein Negativ verfügt, ist es, um die Benutzung zu erleichtern, zumeist gezwungen, zusätzlich noch einen Abzug bereitzustellen. Der Quellengattung Foto wohnt somit eine spezifische Redundanz inne. Die mögliche Kassation einer Aufnahme kann somit doppelt sinnvoll sein und doppelt Kosten sparen. Allerdings ist insbesondere im Falle von Fotoalben und Negativstreifen Vorsicht geboten. Fotoalben sind stets als Einheiten zu betrachten, die nur als Ganze kassiert oder als Ganze aufbewahrt werden sollten. Die Vernichtung von Einzelblättern würde hingegen die Komposition des Sammelnden bzw. Zusammenstellenden beeinträchtigen und damit wesentliche Interpretationshinweise vernichten.¹⁶ Bei Negativen ist zu beachten, dass nicht einzelne Negative eines Films etwa durch Herausschneiden kassiert werden sollten, vielmehr ist der gesamte Film der Bewertung zu unterwerfen.¹⁷ Der Aufwand für eine Einzelnegativ-Kassation wäre schlicht zu groß.¹⁸ Für den Fall, dass einzelne Negative eines Films nicht archivwürdig sind, erscheint es daher angemessener, diese bei der Verzeichnung inhaltlich nicht zu erfassen und lediglich die entsprechenden Abzüge – sofern vorhanden – zu vernichten.

Eine weitere Problematik bei der Bewertung von Fotos besteht schließlich darin, dass diese – und zwar wesentlich häufiger als schriftliche Quellen – neben einem Hauptaspekt eine Reihe von Nebenaspekten abzubilden vermögen, die für die Forschung aber gerade Bedeutung erlangen können.¹⁹ So kann etwa die Aufnahme einer im Vordergrund des Bildes stehenden Person ohne besondere Aussagekraft, die möglicherweise ebenfalls darauf erkennbare Inneneinrichtung einer Wohnung dagegen sehr interessant sein. Derartige Nebenaspekte sind bei der Verzeichnung zu erfassen,²⁰ damit sie für den Benutzer recherchierbar sind. Diese zusätzliche Verzeichnungsleistung wiederum ist verbunden mit einem Zeit- und folglich auch finanziellen Aufwand, der mit in die Kosten-Nutzen-Berechnung einer Fotobewertung einfließen muss.

Mit dem Hinweis auf die Kosten-Nutzen-Kalkulation ist bereits ein wesentlicher Gesichtspunkt angesprochen, der für Bewertungen im Allgemeinen wie für solche von Fotobeständen im Besonderen spricht: Die Bewertung ist nämlich entscheidend für den Aufwand und die Kosten,

¹⁶ Vgl. dazu auch Kap. 2.3.3.

¹⁷ CHARBONNEAU, S. 131, Anm. 22.

¹⁸ Auch aus bestandserhalterischen Gründen ist ein solches Verfahren abzulehnen.

Denkbar erscheint lediglich das Abschneiden eines Negativstreifens, wenn alle Aufnahmen am Anfang und / oder am Ende als nicht archivwürdig anzusehen sind. Aber auch hier wird man sich fragen müssen, ob der Aufwand nicht zu groß ist.

¹⁹ Vgl. hierzu auch: LEARY, S. 66; WIEGAND, S. 19; Wolf BUCHMANN, „Woher kommt das Photo?“ Zur Authentizität und Interpretation von historischen Photoaufnahmen in Archiven, in: *Der Archivar* 52 (1999), S. 296-306, hier S. 303.

²⁰ So auch schon Horst ROMEYK, *Bildliche Darstellungen. Archivarische Erschließung und quellenkritische Bewertung* (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe E: Beiträge zur Archivpraxis, Heft 1), o. O., o. D., S. 30: „Ebenso sind alle Hinweise aufzunehmen, die ein Bild besonders interessant machen können.“

die dem Archiv bei der Erfüllung seiner weiteren Kernaufgaben entstehen.²¹ Insofern kommt der Kosten-Nutzen-Kalkulation bei der Bewertung besonderes Gewicht zu. Es ist daher der Frage nachzugehen, inwiefern und wann eine Bewertung von Fotobeständen sinnvoll sein kann, welche Kosten dadurch eingespart werden können bzw. unter welchen Umständen von einer Bewertung abzusehen ist, da der Aufwand in keinem günstigen Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen steht.²² Dafür sollen auch Berechnungen angestellt werden, die immerhin als Grundlage für eine grobe Schätzung dienen können, in welchen Fällen eine Bewertung von Fotobeständen – rein ökonomisch betrachtet – lohnenswert ist.

Nimmt man die bei der Fotoarchivierung entstehenden Kosten näher in den Blick, so erweisen sich insbesondere zwei Vorgänge zumindest als potenziell kostenintensiv: die Erschließung und die Lagerung (inkl. Bestandserhaltung). Aus bestandserhalterischer Sicht problematisch sind vor allem Negative aus Nitrozellulose und Farbfotos. Während die zuerst Genannten in fortgeschrittenem Abbaustadium zur Selbstentzündung neigen und daher ein besonderes Risiko bei ihrer Lagerung besteht,²³ lassen sich bei der zweiten Gruppe vielfach bereits nach wenigen Jahren Farbveränderungen feststellen.²⁴ Beide Phänomene benötigen zum rechtzeitigen Umkopieren der Filme. Im Fall der Nitrozellulosenegative sind überdies sowohl bei der Lagerung wie auch beim Umkopieren vergleichsweise aufwändige Sicherheitsvorkehrung nötig sowie eine fachgerechte und teure Entsorgung. Mitunter, etwa im Fall des Stadtarchivs Reutlingen, kann die Notwendigkeit zum Umkopieren sogar Anlass sein, Bewertungsmaßnahmen durchzuführen, um so die Kosten dafür zu senken.²⁵ Aber auch bei bestandserhalterisch relativ unproblematischen Fotobeständen ist die Verpackung und Lagerung unter optimalen Bedingungen mit finanziellem Aufwand verbunden, zumal für unterschiedliche Fotomaterialien auch unterschiedliche Optima im Hinblick auf die Lagerungsbedingungen gelten.²⁶ Selbst wenn man diese Materialien gemeinsam mit anderen Archivalien aufbewahrt, verursacht allein ihre fachgerechte Verpackung Kosten. So belief sich etwa der Materialaufwand für die Verpackung

²¹ WEBER, Kontext, S. 76.

²² Diese Forderung wird auch von CHARBONNEAU, S. 132, erhoben.

²³ Vgl. zur Problematik der Lagerung von Nitrozellulosenegativen: Françoise PLOYE, Fotografische Negative aus Zellulosenitrat. Der Nitratplan der Stadt Paris, in: Rundbrief Fotografie N.F. 49 (2006), S. 5-11, N.F. 50 (2006), S. 4-7; Roland BRÜHL, Spiel mit dem Feuer. Nitrozellulosenegative in Fotosammlungen, in: Rundbrief Fotografie N.F. 47 (2005), S. 5-10.

²⁴ Insbesondere die Verschiebung hin zu Rot – der bekannte „Rotstich“ – ist häufig zu beobachten.

²⁵ BRÜHL, Spiel, S. 9. Im Falle eines Fotografennachlasses im Staatsarchiv Bern führten die Kosten für das Umkopieren von Nitrozellulosefilmen gleichfalls zu einer rigideren Anwendung der Bewertungskriterien. S. Nora MATHYS, Welche Fotografien sind erhaltenswert? Ein Diskussionsbeitrag zur Bewertung von Fotografennachlässen, in: Der Archivar 60 (2007), S. 34-40, hier S. 36f.

²⁶ Vgl. dazu: Marjen SCHMIDT, Fotografien in Museen, Archiven und Sammlungen. Konservieren, Archivieren, Präsentieren (Museums-Bausteine, Band 2), München 1994, S. 73-75. Insbesondere viele Farbfilme und -abzüge müssen, will man eine optimale Lagerung sicherstellen, ständig gekühlt werden, wodurch erhebliche Kosten entstehen.

eines Fotobestands im Staatsarchiv Bern, der nach der Bewertung noch ca. 22.000 Negative und 20.000 Papierabzüge umfasste, auf 6.000 Schweizer Franken, also ca. 3.800 €.²⁷ Zu diesen Kosten hinzu zu rechnen sind die Personalkosten für die Verpackung. Beim Einsatz eines Mitarbeiters der Vergütungsgruppe BAT VII würden – eine Verpackungsleistung von 60 Aufnahmen je Stunde vorausgesetzt – Kosten in Höhe von gut 54 € je 100 Bilder entstehen.²⁸

Die Kosten für die Lagerung von 1 lfd. m erschlossener Akten berechnete Weber 1994 auf ca. 12.000 DM in 100 Jahren.²⁹ Da davon auszugehen ist, dass etwa 3.000 Aufnahmen auf einen Regalmeter kommen,³⁰ bedeutet dies bei einer Übernahme dieser Zahlen für Fotobestände³¹ ein Kostenvolumen von ca. 205 € je 100 Aufnahmen.³² Insgesamt erscheinen diese Werte relativ gering, doch kann bei bestanderhalterisch problematischem Archivgut, insbesondere Nitrozellulosenegativen, der finanzielle Aufwand infolge der Notwendigkeit zur Lagerung unter besonderen Sicherungsbedingungen bzw. der Vernichtung durch Spezialfirmen geradezu explosionsartig ansteigen.³³

Die hauptsächlichen Kosten bei der Fotoarchivierung verursacht in der Regel jedoch nicht die Lagerung und Bestandserhaltung, sondern die Verzeichnung, der daher einige ausführliche Überlegungen und Berechnungen gewidmet sein sollen. Der Umstand, dass die Erschließung von Fotobeständen so kostspielig ist, hängt zunächst mit der Kleinteiligkeit der Überlieferung zusammen. Während eine Akte von 5 cm Stärke lediglich eine Verzeichnungseinheit darstellt, kann eine gleich dicke Verpackungseinheit bei einem Fotobestand 150 Aufnahmen enthalten.³⁴ Selbst wenn eine Sammelverzeichnung von jeweils mehreren Fotos möglich sein sollte, so ist doch die Zahl der Verzeichnungseinheiten in aller Regel wesentlich größer als bei einer gleichstarken Sachakte. Hinzu kommt die erheblich größere Komplexität der Titelaufnahme. Eine Akte enthält ja – zumindest idealerweise – nur Vorgänge zu einem Themenbereich. Dieser geht oft bereits aus dem Aktendeckel oder -plan hervor. Demgegenüber bilden Fotos häufig eine

²⁷ MATHYS, S. 40, Anm. 27. Es ergeben sich somit Kosten für das Verpackungsmaterial von ca. 14,30 Franken (~9 €) je 100 Aufnahmen. Diese Zahl deckt sich weitgehend mit Berechnungen, die vom Verfasser auf Grundlage der Kataloge von Produzenten entsprechenden Verpackungsmaterials angestellt wurden.

²⁸ Dieser Berechnung wurden die durchschnittlichen Personalkosten eines hessischen Angestellten der genannten Vergütungsgruppe mit 41 Wochenstunden Arbeitszeit (inkl. Arbeitsplatzkosten) aus dem Jahr 2004 zugrunde gelegt. Vgl. dazu die PERSONALKOSTENTABELLEN für Kostenberechnungen in der Verwaltung, in: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39/2005 vom 26.9.2005, S. 3694-3704, hier S. 3701, Tabelle 2c.

²⁹ WEBER, Kontext, S. 74f.

³⁰ Diese Angabe entspricht nicht nur den Erfahrungen des Archivs der Sächsischen Zeitung und Morgenpost Sachsen, sondern auch denjenigen des Verfassers. Dagegen erscheint die von LEARY, S. 36, genannte Menge von 4.400 Abzügen je Regalmeter zu hoch gegriffen. Dort finden sich im Übrigen auch Angaben zum Raumbedarf weiterer Fotomaterialien.

³¹ Insbesondere bei der in der Praxis häufigen „Mischlagerung“ verschiedener Archivaliengattungen dürften diese Werte auch im Falle von Fotobeständen der Realität nahe kommen.

³² Dabei wurde die Inflation seit 1994 noch außer Acht gelassen.

³³ BRÜHL, Spiel, passim.

³⁴ Vgl. dazu Anm. 30.

Vielzahl von Aspekten ab, die bei der Verzeichnung zu berücksichtigen sind, da sie sonst nicht recherchiert werden können.³⁵ Diese Diskrepanz zwischen Akten und Fotos im Hinblick auf die Erschließung wird sich mit der Zunahme digitaler Unterlagen in den Archiven noch verstärken: Während sich die Stimmen mehren, elektronische Akten in Zukunft nurmehr sehr flach zu erschließen, da der Nutzer über eine Volltextrecherche sämtliche für ihn relevanten Informationen ermitteln könne,³⁶ ist die Anwendung eines solchen Verfahrens bei bildlichen Darstellungen nicht möglich. Daher wird auch das weitere Vordringen der digitalen Fotografie im Hinblick auf die Verzeichnung von Fotobeständen den Archiven kaum Erleichterungen bringen.

Aufgrund dieser Umstände verwundert es nicht, dass für die Dauer einer Fotoverzeichnung gemeinhin relativ hohe Werte angesetzt werden. So geht eine SEPIA-Studie³⁷ von 20 Minuten Zeitaufwand aus, während eine nordrhein-westfälische Richtlinie 15 Minuten und das Stadtarchiv Reutlingen mindestens 10 Minuten ansetzen. Selbst wenn man sich an einem Wert von 15 Minuten je Verzeichnungseinheit orientiert, wird man den Verzeichnungsaufwand für Fotobestände als erheblich bezeichnen müssen. Eine Beispielrechnung mag dies verdeutlichen. Ein Fotobestand, der aus 1.000 Aufnahmen besteht, von denen 100 eine Einzelverzeichnung erfordern, 300 eine Sammelverzeichnung von je fünf Bildern und 600 eine von je zehn Bildern, umfasst 220 Verzeichnungseinheiten. Für deren Erschließung ist ein Zeitaufwand von 55 Stunden anzusetzen – und dies bei einem Regalbedarf von 33 cm. Zum Vergleich: Bei einem durchschnittlichen Volumen einer Sachakte von 5 cm würde die Verzeichnungsdauer von 33 Regalzentimetern bei gerade einmal 3½ Stunden liegen.³⁸

Um nun das Potenzial einer Bewertung des oben beschriebenen Fotobestands zu erläutern, sei eine weitere Beispielrechnung angeführt. Setzt man eine durchschnittliche Bewertungszeit von 2½ Minuten je Bewertungsentscheidung und Verzeichnungseinheit an, so ergibt sich eine Gesamtbewertungszeit von 550 Minuten, also 9 Stunden und 10 Minuten. Dies bedeutet, dass

³⁵ Als Verzeichnungsrichtlinie nach wie vor geeignet: ROMEYK, Darstellungen; in knapperer Form: DERS., Archivalische Erschließung und quellenkritische Bewertung von Bildbeständen, in: *Der Archivar* 28 (1975), Sp. 43-45; eine Zusammenstellung von Vorschlägen zur Fotoverzeichnung bietet die Transferarbeit von Claudia ZENKER-OERTEL, Die Verzeichnung von Fotobeständen am Beispiel des Bestandes M 660/319 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Marburg 2005 (www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/transf_zenker_oertel.pdf (Stand: 22.3.2007)), S. 20-25.

³⁶ Vgl. etwa die in diese Richtung zielenden Überlegungen Peter MÜLLERS, Vollregest, Findbuch oder Informationssystem – Anmerkungen zu Geschichte und Perspektiven der archivischen Erschließung, in: *Der Archivar* 58 (2005), S. 6-15, hier S. 12-15.

³⁷ Edwin KLIJN / Yola de LUSENET, *Sepiades. Cataloguing photographic collections*, Amsterdam 2004, S. 9, Anm. 4. SEPIA ist die Abkürzung für das von der EU geförderte Projekt "Safeguarding European Photographic Images for Access", in dessen Mittelpunkt Strategien zur Erhaltung von fotografischem Material stehen.

³⁸ Hierbei wurde gemäß den Verzeichnungsrichtlinien der staatlichen Archive in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg von einer durchschnittlichen Verzeichnungsdauer bei Sachakten von etwas mehr als 30 Minuten ausgegangen.

sich die Bewertung des Fotobestands bereits ab einer Kassationsquote von 16,7% lohnen würde – und dies allein im Hinblick auf die durch die Verzeichnung entstehenden Kosten.³⁹ Bezieht man noch die oben bereits erwähnten Kosten für Lagerung und Bestandserhaltung mit ein, so liegt diese Quote noch niedriger.

Bereits anhand dieser relativ einfachen Rechenbeispiele ist erkennbar, dass die Bewertung von Fotobeständen bereits vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet in vielen Fällen sinnvoll ist. Darüber hinaus ist freilich zu berücksichtigen, dass die Bewertung auch die Aufgabe hat, die vorhandenen Informationen im Interesse der Benutzer zu verdichten.⁴⁰ Dadurch sinkt deren Rechercheaufwand, der wiederum in einem direkten Zusammenhang mit der Nutzerzufriedenheit steht. Gerade in einer zunehmend vom Servicegedanken geleiteten Verwaltung ist diesem Gesichtspunkt entscheidendes Gewicht beizumessen.⁴¹ Überdies führt ein geringerer Rechercheaufwand des Benutzers zu weniger Nachfragen, wodurch die Lesesaalaufsicht entlastet wird und so Ressourcen frei werden, die für andere archivische Aufgaben eingesetzt werden können. Von der Verringerung des Rechercheaufwands profitiert das Archiv somit auch direkt. Daher ist zu überlegen, ob Fotobestände nicht auch dann einer Bewertung unterworfen werden sollten, wenn die voraussichtliche Kassationsquote etwas unterhalb der Amortisierungsrate liegt.

2.2 LITERATURÜBERSICHT UND ERFAHRUNGEN EINZELNER ARCHIVE

Die Literatur zur vorliegenden Thematik ist im deutschsprachigen Bereich überschaubar. Lange Zeit kamen Beiträge zu Fotobeständen in Archiven über beiläufige Nennungen der Möglichkeit einer Bewertung kaum hinaus – falls man sie überhaupt erwähnte.⁴² Die Aufstellung einzelner

³⁹ Für diese Beispielrechnung wurde – der Einfachheit halber – davon ausgegangen, dass Verzeichnung und Bewertung von der gleichen Person vorgenommen werden. Legt man zugrunde, dass die Verzeichnung durch einen Beamten des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 10), die Bewertung aber durch einen Beamten des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 13) durchgeführt wird, so liegt die Amortisierungsrate bei knapp 20%. Dabei wurde von den durchschnittlichen Personalkosten (inkl. Arbeitsplatzkosten) des Landes Hessen aus dem Jahr 2004 für einen Beamten mit 41 Stunden Wochenarbeitszeit ausgegangen: PERSONALKOSTENTABELLEN, S. 3698, Tabelle 2b.

⁴⁰ WEBER, Strategien, S. 138.

⁴¹ Vgl. dazu WEBER, Kontext, S. 71f.

⁴² So beschäftigt sich ROMEYK, Darstellungen, passim, mit der Möglichkeit einer archivischen Bewertung und damit verbundenen Kassation von Bildern lediglich im Hinblick auf „Porträtfotos [...], die den Abgebildeten unvorteilhaft und uncharakteristisch erscheinen lassen.“ EBD. S. 34.

Die aktuellen Empfehlungen der BUNDESKONFERENZ DER KOMMUNALARCHIVE BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG zum Umgang mit Bildsammlungen (www.bundeskonzferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Bildsammlungen_in_Kommunalarchiven.pdf (Stand: 22.3.2007)) erwähnen die Möglichkeit einer Bewertung von Fotobeständen sogar überhaupt nicht.

Lediglich das Papier einer Arbeitsgruppe von Archivverwaltungen kommunistischer Staaten unter Federführung

Kriterien oder gar eines eigenen Kriterienkatalogs für die Fotobewertung lag außerhalb des Gesichtskreises. Diese Abstinenz von Abhandlungen steht nicht nur im Gegensatz zu den Diskussionen über allgemeine Bewertungstheorien, sondern auch zu den vergleichsweise zahlreichen Beiträgen zur Bewertung von audiovisuellen Medien im engeren Sinne, also von „bewegten Bildern“.⁴³

Dennoch bieten auch allgemeine Überlegungen zum Thema Bewertung und Beiträge zur Bewertung von Filmen wichtige Anregungen für die Bewertung „unbewegter Bilder“. So nennen etwa Kahlenberg / Schmitt als übergeordnete Bewertungskategorien für AV-Medien vor allem inhalts- sowie gestaltungsbezogene bzw. ästhetische Gesichtspunkte.⁴⁴ Schulz führt darüber hinaus weitere mögliche Bewertungskriterien an, wie etwa den Erhaltungszustand, das Verhältnis der Filmüberlieferung zu anderen Überlieferungsträgern – etwa dem Drehbuch –, rechtliche Aspekte sowie die Interessen der Forschung.⁴⁵ Nähere Angaben dazu macht er jedoch nicht. Dagegen betont er besonders die Bedeutung der Redundanzbeseitigung.⁴⁶ Auch die Empfehlungen des VdA-Arbeitskreises Archivische Bewertung zählen die bei Schulz genannten Punkte auf, ergänzt um die Bewertungskriterien Aussagekraft für Tätigkeit und Selbstverständnis der anbietenden Stelle, sowie die entfaltete multiplikatorische Wirkung.⁴⁷ Vor allem aber wird hier der wichtige Hinweis beigegeben, dass auch im AV-Bereich allgemeine Bewertungsgrundsätze ihre Gültigkeit behalten.⁴⁸

In den letzten Jahren nahm die deutschsprachige Literatur dann auch die Bewertung von

der DDR stellt eine frühe Ausnahme dar. Dessen Inhalt ist heute am besten zugänglich in dem Aufsatz Günter MÜLLERS, Zur Bewertung von Kino-, Foto- und Phonodokumenten, in: Archivmitteilungen 33 (1983), S. 155-158. Allerdings sind diese Ausführungen stark ideologiebeladen, was sie auch inhaltlich entwertet. Zudem wurden sie in der Bundesrepublik erst 2004 durch Peter WIEGAND aufgegriffen. Aber auch eine breitere Rezeption der erarbeiteten Kriterien im Osten ist nicht feststellbar, weswegen dieses Papier auch erst im Zusammenhang mit Wiegands Aufsatz (vgl. S. 11) näher vorgestellt werden soll.

⁴³ Vgl. hierzu folgende Titel: Friedrich P. KAHLENBERG / Heiner SCHMITT, Zur archivischen Bewertung von Film- und Fernsehproduktionen. Ein Diskussionsbeitrag, in: Der Archivar 34 (1981), Sp. 233-242; Günter SCHULZ, Zur Bewertung audiovisueller Informationsquellen, in: Archivmitteilungen 22 (1972), S. 104-107. Auch die Empfehlungen des VdA-Arbeitskreises Archivische Bewertung (Textabdruck: Robert KRETZSCHMAR, Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 58 (2005), S. 88-94, hier S. 91-94) räumen der Bewertung von AV-Medien im engeren Sinne relativ breiten Raum ein (s. dort S. 93f.).

⁴⁴ Zu den für eine Aufbewahrung sprechenden inhaltsbezogenen Aspekten zählen sie Berichte über „Dominanzereignisse“, über „politische und soziale Indikationen längerfristiger Entwicklungen und Tendenzen“ und über die „soziale Realität im Alltag“. Unterpunkte der gestaltungsbezogenen Kriterien sind „optische Besonderheiten“, „die dramaturgische Gestaltung von Bildsequenzen“ und „besondere Bildmotive“. Daneben nennen die beiden Autoren „fremdbestimmte Voraussetzungen“, also insbesondere rechtliche Aufbewahrungsnormen und „institutionenbezogene Kriterien“, vor allem die erneute Nutzung für den Sendebetrieb. Vgl. KAHLENBERG / SCHMITT, Sp. 238f.

⁴⁵ SCHULZ, S. 106. Problematisch ist allerdings die von Schulz propagierte Parteilichkeit des Bewertenden im Sinne des Marxismus-Leninismus.

⁴⁶ EBD., passim, v. a. S. 107. Die Beseitigung von Redundanz erscheint bei ihm als so zentrales Anliegen, dass die übrigen Bewertungskriterien völlig dahinter zurücktreten.

⁴⁷ KRETZSCHMAR, Positionen, S. 93f.

⁴⁸ EBD., S. 93. Nicht alle sind freilich auf diese Quellengattung anwendbar.

Fotobeständen selbst verstärkt in den Blick. Ein Beispiel hierfür ist der Aufsatz Peter Wiegands aus dem Jahr 2004, der eine ganze Reihe von Bewertungskriterien für die Fotoüberlieferung benennt.⁴⁹ Dabei greift er auch auf ältere Überlegungen der DDR-Archivverwaltung zurück, die bis dato im Westen keine Beachtung gefunden hatten.⁵⁰ Danach sind bei der Fotobewertung vor allem drei Gruppen von Kriterien zu berücksichtigen: Kriterien des Inhalts, Kriterien der Herkunft und Kriterien der äußeren Beschaffenheit; hinzu tritt die „Gruppe der praktischen Faktoren“.⁵¹ Zur ersten Gruppe werden gerechnet die Bedeutung eines Fotos für die Forschung, seine Funktion, seine Authentizität sowie sein künstlerisch-ästhetischer Wert. Zur zweiten zählen Zeit und Ort der Entstehung sowie die Autorschaft. Die Überlieferungsform, die Seltenheit und die Vollständigkeit des Dokumentationskomplexes machen die dritte Gruppe aus. Unter den „praktischen Faktoren“ schließlich werden Punkte wie der Erhaltungszustand oder rechtliche Aspekte verstanden. Wiegand referiert jedoch nicht nur diese Überlegungen, vielmehr betont er darüber hinaus ganz besonders die Stellung von Fotos im Registraturzusammenhang, die in der Regel über ihre Archivwürdigkeit entscheide.⁵² Naturgemäß führt dies zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit für den Wert der zu einem Foto vorhandenen Informationen, etwa über Aufnahmezeitpunkt, Motiv und Fotograf. Allerdings kommt in den Betrachtungen Wiegands der Bereich des Sammlungsguts etwas zu kurz, der gerade in Kommunalarchiven einen Großteil der Fotobestände ausmacht.

Während der Abfassung der vorliegenden Arbeit erschien darüber hinaus ein Aufsatz von Nora Mathys⁵³, der das zunehmende Interesse an der Bewertung von Fotobeständen im deutschsprachigen Raum belegt. Darin referiert die Autorin kurz die bisher in der deutschsprachigen Literatur – insbesondere von Kahlenberg / Schmitt und Wiegand – erarbeiteten Bewertungskriterien.⁵⁴ Besonders interessant erscheint dieser Beitrag aber deshalb, weil er sich nicht nur mit Theorien der Fotobewertung auseinandersetzt, sondern vor allem vor dem Hintergrund der Beschäftigung mit einem konkreten Bestand, einem Fotografennachlass im Staatsarchiv Bern, deutlich macht, welche praktischen Probleme sich bei der Bewertung von Fotos ergeben

⁴⁹ WIEGAND, passim.

⁵⁰ S. dazu Anm. 42.

⁵¹ Vgl. hierzu Günter MÜLLER, S. 157; WIEGAND, S. 22.

Wiegand stellt diese Reihenfolge im Sinne seiner eigenen Argumentation um, was nicht unproblematisch erscheint, da nach Günter MÜLLER, S. 157, die Reihenfolge der genannten Kriterien „zugleich eine Rangfolge [ist]“, die Kriterien also hierarchisiert sind. Dies merkt auch MATHYS, S. 35, Anm. 14, an.

⁵² WIEGAND, S. 21.

⁵³ MATHYS, passim.

⁵⁴ EBD., S. 35. Diese teilt sie in die folgenden sechs selbst formulierten Gruppen ein, ohne dass diesen nähere Erläuterungen beigegeben werden: Institutionelle Kriterien (Rechtsgrundlage; Sammlungsauftrag; finanzielle Möglichkeiten); Kontextkriterien (Bestandsgröße, Textdokumentation, Überlieferungsgeschichte, Rezeption); Herkunftskriterien (Ort, Zeit, Autorschaft); inhaltsbezogene Kriterien; gestaltungsbezogene bzw. ästhetische Kriterien; medientypische Gesichtspunkte (Bildgattungen und Produktionszusammenhänge; Technik; Materialien; Erhaltungszustand).

können, etwa die Frage, ob Negative oder Papierabzüge aufzubewahren sind, wenn jene aus Nitrozellulose bestehen, oder diejenige, wie mit Serien, die sich durch immer wiederkehrende Motive (etwa Porträtaufnahmen) auszeichnen, umzugehen ist. Zugleich zeigt sie auf, welche Wege zur Lösung dieser Probleme in Bern beschrritten wurden und bietet damit auch Anhaltspunkte für andere Archive.

Im Gegensatz zum deutschsprachigen Raum findet die Bewertung von Fotos in der englischsprachigen Literatur bereits seit drei Jahrzehnten Beachtung,⁵⁵ wobei man sich vor allem intensiv mit den in der Praxis besonders relevanten Bewertungskriterien beschäftigte. Diese Ansätze wurden in Deutschland bisher jedoch nicht diskutiert. So führte Richard Noble schon 1983 eine ganze Reihe von Kriterien auf, die für die Bewertung von Fotos relevant seien: möglicher Nutzen für die Forschung, Seltenheit von Form oder Information, Verfügbarkeit und Bedeutung. Hinzu kommen als gemeinhin weniger bedeutsame Faktoren: Beschaffenheit, ästhetische Qualität und Bekanntheit des Fotos, dessen Arrangement, rechtliche Beschränkungen und die Vereinbarkeit mit der Sammlungspolitik der aufbewahrenden Institution.⁵⁶ Während Noble diese Kriterien jedoch nur kurz benennt, nehmen sie in den Darstellung Learys und Charbonneaus breiten Raum ein. Insbesondere diese Ausführlichkeit der Besprechung von Bewertungskriterien findet im deutschsprachigen Bereich keine Parallele.⁵⁷ Über den Nobelschen Kriterienkatalog hinaus führen sie außerdem die Punkte Redundanz, Bewertungsschicksal der zugehörigen bzw. eng verwandten Sachakten und Alter der Bilder auf. Damit gehen sie auf eine Vielzahl von Aspekten ein, die für die Bewertung von Fotos relevant sein können, wenn sie deren Bedeutung auch teilweise unterschiedlich beurteilen, worauf später ausführlicher einzugehen sein wird.

Zuvor seien freilich noch einige Erfahrungen geschildert, die verschiedene deutsche Archive aufgrund der Konfrontation mit umfangreichen Fotobeständen und der Notwendigkeit ihrer Bewertung gemacht haben. So hat etwa das Stadtarchiv Reutlingen bereits seit Ende der 1990er Jahre Bewertungen von Fotos vorgenommen. Ausgangspunkt war hier die – insbesondere für ein Kommunalarchiv dieser Größe (ca. 4.000 lfd. m Archivalien) – sehr umfangreiche Fotoüberlieferung von mehr als einer Million Bildern. Davon stammt ein nicht unerheblicher Teil aus zwei Reutlinger Fotohäusern, deren Fotos vor allem den Zeitraum der 1930er bis 1980er Jahre abdecken.⁵⁸ Da sich hierunter viele Negative aus Nitrozellulose befanden, stand man vor dem Problem, große Mengen Fotomaterials umkopieren zu müssen. Um den Aufwand dafür zu

⁵⁵ Vgl. dazu die in Anm. 3 genannten Arbeiten.

⁵⁶ NOBLE, S. 17.

⁵⁷ Dementsprechend häufig wird auf die Aussagen Learys und Charbonneaus bei der Diskussion der Bewertungskriterien zurückzukommen sein.

⁵⁸ Roland BRÜHL, Neue Fotobestände im Stadtarchiv Reutlingen, in: Rundbrief Fotografie 22 (1993), S. 14-15.

verringern und angesichts des Umstands, dass beide Bestände eine große Zahl an Fotos mit gleichförmigen Motiven (Porträtaufnahmen, Bilder von religiösen oder Familienfesten, Betriebsausflügen etc.) beinhalteten, entschied man sich, die Aufnahmen einer Bewertung zu unterziehen. Wesentlich für die Bewertungsentscheidung waren dabei vor allem inhaltliche und ästhetische Kriterien. Aber auch das Alter und die Seltenheit der jeweils zu einer bestimmten Person, einem Gegenstand oder einem Ereignis vorhandenen Aufnahmen flossen als Kriterien in die Entscheidungsfindung mit ein.

Auch in anderen Archiven, die bereits Fotobestände bewertet haben, spielten inhaltliche Kriterien eine wesentliche Rolle. So entschied man sich etwa im Archiv der Sächsischen Zeitung und Morgenpost Sachsen, das vom Augusthochwasser der Elbe im Jahr 2002 stark betroffen war, für eine Restaurierung vor allem derjenigen Aufnahmen, die einen Bezug zu Dresden bzw. Sachsen besaßen. Eine Rolle spielten bei der Bewertung daneben rechtliche Aspekte – weswegen insbesondere Agenturfotos vernichtet bzw. nicht restauriert wurden –, das Interesse der Zeitungsredaktionen (also der primären Benutzer), die Identifizierbarkeit der Bildmotive sowie das Alter und die Seltenheit der Aufnahmen.

Das Bergarchiv Freiberg orientierte sich bei der Bewertung von Fotos aus der sächsischen Montanindustrie gleichfalls vorwiegend am Bildinhalt. Aber auch hier spielten Gesichtspunkte wie Redundanz, formale Mängel und die Dokumentation des Entstehungszusammenhangs eine gewisse Rolle.⁵⁹

Es lässt sich somit ein deutliches Hervortreten inhaltlicher Kriterien bei Bewertungsentscheidungen in der archivischen Praxis feststellen, wobei der Bezug zum Sammlungsauftrag des jeweiligen Hauses eine besondere Bedeutung besitzt. Darüber hinaus spielen jedoch auch andere Aspekte eine Rolle, etwa das Alter und die Seltenheit der Aufnahmen.

In der Folge sollen nun die einzelnen Bewertungskriterien vorgestellt und ihre mögliche Bedeutung für die Fotobewertung diskutiert werden, um so ein theoretisches Fundament für die anschließende beispielhafte Anwendung auf einen Bestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart zu gewinnen.

2.3 BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Besprechung der einzelnen Bewertungskriterien für Fotobestände ist in der Weise strukturiert, dass zunächst die relativ „harten“ Kriterien, also solche, die gut objektivierbar sind,

⁵⁹ Mona HARRING, Authentizität und Idealisierung, in: Sächsisches Archivblatt, Heft 1 / 2005, S. 19-20.

betrachtet werden, anschließend die eher „weichen“, bei denen die Einschätzung über das Zutreffen oder Nicht-Zutreffen eines Merkmals leichter differieren kann. Die Arbeit entscheidet sich somit bewusst für eine funktional-praktische Gliederung der Bewertungskriterien, da diese eine Berücksichtigung in der Praxis erleichtert. Die gewählte Reihenfolge soll indes nicht nahe legen, dass die „harten“ Kriterien bei der Fotobewertung wichtiger wären als die „weichen“. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass – bezogen auf die Masse der Fotos – häufig eher das Gegenteil der Fall ist. Diesen Abschnitt der Arbeit beschließen werden einige Anmerkungen zur Bedeutung von Evidenzwerten als Bewertungskriterium bei Fotobeständen.

2.3.1 „HARTE BEWERTUNGSKRITERIEN“

Sammlungsauftrag

Das erste der hier zu nennenden Kriterien mag banal erscheinen. Angesichts des Umstands, dass Fotobestände häufig zum Sammlungsgut von Archiven gehören und dass dieses Kriterium gerade in der Archivpraxis eine Rolle spielt, soll es gleichwohl genannt werden: die Vereinbarkeit mit dem Sammlungsauftrag.⁶⁰ In der Regel wird man auf diesen Punkt vor allem im Rahmen der Akquise zu achten haben, die freilich gerade bei Sammlungsgut mit der Bewertung in einer engen Verbindung steht.⁶¹ Es ist jedoch auch möglich, dass einzelne Fotos im Rahmen einer größeren Ablieferung oder unaufgefordert das Archiv erreichen, die nichts mit dem Sammlungsauftrag des Hauses zu tun haben. In diesem Fall ist zu prüfen, ob diese Fotos an ein anderes, dafür zuständiges Archiv abgegeben werden können.⁶² Nicht zum Sammlungsauftrag des Archivs passende Fotos sollten nur dann übernommen werden, wenn ihre Archivierung aus anderen Gründen unbedingt angezeigt erscheint und sie bei einer Ablehnung der Übernahme vernichtet zu werden drohen.⁶³

Redundanz

Redundanz gehört zu den am weitesten verbreiteten Kassationskriterien überhaupt – und zwar unabhängig vom Informationsträger. Bei der Beseitigung von Mehrfachüberlieferung werden – sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen – die Originale aufgehoben und die Kopien bzw. Mehrfertigungen vernichtet. Diese Regel ist prinzipiell auch auf Fotos anzuwenden.

⁶⁰ S. dazu auch CHARBONNEAU, S. 124f.; LEARY, S. 13-15; Evelyn KROKER, Überlegungen zur Bewertung von archivischem Sammlungsgut, in: Archiv und Wirtschaft 22 (1989), S. 59-62, hier S. 60f.; WIEGAND, S. 19.

⁶¹ NOBLE, S. 17.

⁶² LEARY, S. 15; KROKER, S. 61. Auch im Staatsarchiv Bern gab es entsprechende Überlegungen bezüglich einzelner Bilder aus dem Fotografennachlass Tschirren: MATHYS, S. 37.

⁶³ Diese Ausnahme formulierte bereits VANDERBILT, S. [9].

Allerdings gibt es bei nahezu allen fotografischen Verfahren eine spezifische Form der Redundanz, nämlich die Existenz eines ursprünglich lichtempfindlichen Trägers und von Abzügen desselben, in der Regel auf (Foto-)Papier.⁶⁴ In der Literatur wird hinsichtlich dieses Phänomens normalerweise für die Aufbewahrung primär des ursprünglichen Datenträgers, also etwa der Glasplatte oder des Negativs, plädiert.⁶⁵ Der Grund hierfür liegt in der schwierigeren Fälschbarkeit dieser ursprünglichen Datenträger im Vergleich zu Papierabzügen. Lediglich wenn diese Datenträger nicht (mehr) fassbar sind, sollte auf Papierabzüge ausgewichen werden.⁶⁶ Im Gegensatz zum üblichen Umgang mit redundanten Überlieferungsträgern ist im Falle von Fotobeständen jedoch von einer Vernichtung der Papierabzüge zumeist abzusehen. Zur Begründung ist zum einen auf die wesentlich leichtere Benutzbarkeit,⁶⁷ zum anderen auf die vielfach auf der Rückseite der Papierabzüge angebrachte Beschriftung, die wichtige Informationen zum jeweiligen Foto enthalten kann, zu verweisen. Lediglich bei Aufnahmen, die nicht archivwürdig sind, erscheint die Vernichtung von Abzügen bei gleichzeitigem Aufbewahren der entsprechenden Negative sinnvoll, wenn diese Negative nur mit unververtretbarem Aufwand aus ihrem bisherigen Überlieferungszusammenhang (Film!) gelöst werden können.⁶⁸

Bewertungsschicksal der zugehörigen Sachakten

Stehen Fotografien in einem engen Zusammenhang mit Sachakten (oder sonstiger Überlieferung auf einem anderen Träger), sollte nach Möglichkeit eine gleichzeitige Bewertung beider Gruppen stattfinden.⁶⁹ Dabei ist zunächst von der Vermutung auszugehen, dass die Archivwürdigkeit der Fotos derjenigen der Akten entspricht.⁷⁰ Überdies würde der Aussagewert beider Überlieferungsträger zumeist erheblich gemindert, wenn die eine Gruppe aufbewahrt, die

⁶⁴ Vgl. dazu S. 4f. Ausnahmen sind vor allem die Polaroid-Bilder, die jedoch unter bestandserhalterischen Gesichtspunkten problematisch sind. Im Falle digitaler Bilder ist die Situation derjenigen herkömmlicher ähnlich: Auch hier werden von den digitalen Daten als dem „fotografischen Urmaterial“ aus Gründen der besseren Benutzbarkeit häufig (Papier-)Ausdrucke angefertigt.

⁶⁵ LEARY, S. 46-49; CHARBONNEAU, S. 131; ROMEYK, Darstellungen, S. 75; BUCHMANN, S. 306.

⁶⁶ Problematisch ist die Situation bei Nitrozellulosefilmen. Da eine dauerhafte Aufbewahrung kaum möglich ist und daher ein kostspieliges Umkopieren notwendig wird, das eine spätere Authentizitätsprüfung ebenso erschwert wie ein Abzug, wird in der Praxis mitunter den Abzügen der Vorzug gegeben. Vgl. hierzu etwa den Umgang des Staatsarchivs Bern mit dem Tschirren-Nachlass: MATHYS, S. 36f.

⁶⁷ Oft wird man daher sogar nicht umhin kommen, von Glasplatten bzw. Negativen, von denen keine Abzüge vorhanden sind, diese selbst herzustellen.

Folgerichtig fordern auch die Empfehlungen der BUNDESKONFERENZ DER KOMMUNALARCHIVE BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG zum Umgang mit Bildsammlungen in Kommunalarchiven, S. 3, im Normalfall den Benutzern nurmehr die Abzüge bzw. andere Reproduktionen zur Verfügung zu stellen.

⁶⁸ Vgl. dazu auch S. 5.

⁶⁹ LEARY, S. 24f.; CHARBONNEAU, S. 130.

⁷⁰ Dafür spricht unter anderem die Überlegung, dass ein oder mehrere Fotos, die sich *in* einer Sachakte befinden, normalerweise deren Bewertungsschicksal teilen werden. Der Umstand allein, dass sie – etwa aus Gründen einer rationelleren Lagerung – an einem anderen Ort aufbewahrt werden als die zugehörige Sachakte, erscheint daher nicht generell hinreichend, um eine andere Annahme als die oben genannte zu rechtfertigen.

komplementäre Überlieferung jedoch kassiert würde.

Allerdings sind Fälle denkbar, in denen Fotos einen Aussagewert besitzen, der weit über den der damit verbundenen Aktenüberlieferung hinausgeht und der seine Archivwürdigkeit ausmacht. Dann sind diese Fotos aufzubewahren, auch wenn die Komplementärüberlieferung vernichtet wird.⁷¹ Allerdings ist in solchen Fällen auf eine besonders genaue Dokumentation dieses Vorgangs zu achten. Vor allem aber sind vor der Vernichtung sämtliche aus dieser Überlieferung hervorgehenden Informationen über die archivwürdigen Fotos zu sichern.⁷²

Begleitende Dokumentation

Hierbei handelt es sich um ein sehr wichtiges Bewertungskriterium gerade für Fotos. Oft erscheint die Aufbewahrung eines Fotos sogar nur gerechtfertigt, wenn zumindest Grundinformationen über die Entstehung und das abgebildete Motiv vorliegen.⁷³ Dokumentiert sein sollten mindestens der abgebildete Inhalt, der Fotograf, das Datum der Aufnahme sowie der Kontext, in dem das Foto entstand.⁷⁴ Auch die Frage, welchen Weg das Bild in das Archiv nahm, sollte geklärt sein. Fehlen derartige Informationen bzw. sind diese nicht leicht aus dem Abgebildeten selbst erschließbar, ist nicht nur die Verzeichnung problematisch, vielmehr ist dann häufig weder die Überprüfung der Authentizität eines Fotos noch eine spätere angemessene Interpretation möglich. Ferner kann es in solchen Situationen zu unerfreulichen rechtlichen Auseinandersetzungen mit anderen Institutionen bzw. Personen über urheberrechtlichen Fragen kommen.⁷⁵ Daher erscheint in derartigen Fällen eine Entscheidung zugunsten einer Kassation zumindest denkbar.

Charbonneau hält es allerdings bei Fotos, die sich durch eine besondere Originalität oder ästhetische Qualität auszeichnen, für sinnvoll, diese auch ohne das Vorliegen der oben genannten Informationen aufzubewahren.⁷⁶ Aber selbst in diesen Fällen sollte Vorsicht walten, da ohne eine entsprechende Dokumentation etwa nicht immer klar ist, ob ein Bild nun besonders originell ist. So erscheint es denkbar, dass ein Bildmotiv, das erstmals mit einer besonderen Technik oder aus einem außergewöhnlichen Blickwinkel aufgenommen wurde, originell bzw. ästhetisch wertvoll ist. Wenn sich aber entsprechende Motive schon weit verbreitet haben, wäre das gleiche Foto wesentlich weniger originell, sondern lediglich eine von

⁷¹ Dies gesteht auch WIEGAND, S. 21, zu, der ansonsten das Prinzip der „kontextbezogenen Bewertung“ von Fotos betont.

⁷² Da dies jedoch oft einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ist jeweils zu erwägen, die Komplementärüberlieferung aufgrund der Bedeutung der Fotos in diesen Fällen doch aufzubewahren.

⁷³ LEARY, S. 49; CHARBONNEAU, S. 126; KROKER, S. 61.

⁷⁴ CHARBONNEAU, S. 126f.; LEARY, S. 49.

⁷⁵ Vgl. dazu S. 18f.

⁷⁶ CHARBONNEAU, S. 127.

vielen Nachahmungen einer ursprünglich einmal originellen Motivik. Um diesbezüglich eine adäquate Entscheidung treffen zu können, sollten zumindest Informationen über das ungefähre Alter der Aufnahme vorliegen.

Dementsprechend können Fotos, zu denen keine hinreichende Dokumentation vorliegt und bei denen die fehlenden Informationen mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden können, im Einzelfall durchaus als kassationswürdig betrachtet werden.

Schäden und „technische Mängel“

Unter diesem Punkt sind alle „Fehler“ und Schäden zusammengefasst, die entweder bereits bei der Aufnahme und Entwicklung eines Fotos oder später bei der Lagerung des Informationsträgers entstehen. Zur ersten Gruppe gehören etwa mangelhafte Bildschärfe, fehlerhafte Belichtung oder eine problematische Ausschnittswahl, zur zweiten Gruppe dagegen Kratzspuren, Schimmelbildung, Materialzerfall und andere Schäden am Trägermedium.⁷⁷ Dies ist nun nicht so zu verstehen, dass das Vorliegen entsprechender Mängel zwangsläufig zu einer negativen Bewertungsentscheidung führen müsste, zumal gerade in diesem Bereich durch restauratorische Maßnahmen (im weitesten Sinne) viele „Fehler“ und Schäden behoben werden können.⁷⁸ Dennoch bieten sie u. U. Anhaltspunkte für eine Bewertung, etwa wenn mehrere ähnliche Fotos vorliegen, unter denen eine Auswahl getroffen werden soll. Dann erscheint eine Kassation der Fotos mit Schäden bzw. „technischen Mängeln“ denkbar. Gleiches gilt, wenn die Bilder ohne Aussicht auf Besserung durch eine Restaurierung so beschädigt oder mit „technischen Mängeln“ behaftet sind, dass ihre Aussagekraft empfindlich beeinträchtigt ist. Auch im Falle der Nitrozellulosenegative führten der finanzielle Aufwand für die fachgerechte Lagerung der Materialien, das notwendige Umkopieren sowie der oft akute Handlungsbedarf in der Praxis nicht selten zur rigorosen Anwendung von Bewertungskriterien.⁷⁹ Allein auf derartige Schäden oder „technische Mängel“ sollte eine Kassationsentscheidung indes nicht gestützt werden.⁸⁰

⁷⁷ Zu den „technischen Mängeln“ ist in gewisser Weise auch das Trägermedium Nitrozellulose zu rechnen, das bereits bei der Lagerung erhebliche Probleme bereitet.

⁷⁸ Vgl. dazu etwa die verschiedenen Aufsätze des Sammelbandes: Ulrich POHLMANN u. a. (Hg.), *Bewahren, was noch zu retten ist... Möglichkeiten der Archivierung, Konservierung und Restaurierung von Fotografiesammlungen*. Beiträge des 2. Münchner Fotosymposiums 6.-8. November 1992, München 1993.

⁷⁹ Vgl. dazu etwa MATHYS, S. 37. Auch im Stadtarchiv Reutlingen war die mit den Nitrozellulosenegativen verbundene Problematik nicht nur ein entscheidendes Movens für die Durchführung von Bewertungsmaßnahmen (BRÜHL, Spiel, S. 9), sondern führte auch zu einer rigideren Anwendung der Kriterien auf die betroffenen Filme.

⁸⁰ Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass gerade viele Kunstaufnahmen derartige „Fehler“ enthalten: Man denke etwa an Nachtaufnahmen aus Großstädten mit einer viel zu langen Belichtungszeit, die Fahrzeugscheinwerfer dadurch als den Straßenverlauf markierende Leuchtspuren erscheinen lassen. In solchen Fällen, in denen also die „Fehler“ aus künstlerisch-ästhetischen Gründen herbeigeführt wurden, sind diese bei der Bewertung selbstverständlich nicht als Negativpunkte aufzufassen.

Rechtliche Aspekte

Auch rechtliche Aspekte⁸¹ können gerade im Fotobereich eine Bewertungsentscheidung beeinflussen. Insbesondere dem Bereich des Urheberrechts kommt hier Gewicht zu, da die meisten Fotografien einen sehr weit reichenden Schutz genießen. Seit der Umsetzung einer entsprechenden europäischen Richtlinie in nationales Recht 1995 liegen in Deutschland sämtliche Urheberrechte an Lichtbildwerken⁸² für 70 Jahre, gerechnet vom Tod des Fotografen an, bei diesem bzw. dessen Erben, es sei denn, es wurden anders lautende Vereinbarungen getroffen. Erst nach Ablauf dieser Frist werden die Bilder gemeinfrei. Das bedeutet, dass Archive während dieses Zeitraums entsprechende Fotos nicht reproduzieren oder die Anfertigung einer Reproduktion zulassen dürfen, es sei denn, sie besitzen die entsprechenden Nutzungsrechte daran – und zwar in rechtlich unanfechtbarer Weise.⁸³ Darüber hinaus sind bei Aufnahmen von Personen die Restriktionen der §§ 22 und 23 Kunsturheberrechtsgesetz, also das sog. „Recht am eigenen Bild“ zu beachten, die die Reproduktion dieser Aufnahmen bis zum Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach dem Tod der Abgebildeten deutlich einschränken – es sei denn es liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor.⁸⁴

Infolge dieser gesetzlichen Regelungen können der Zugang und insbesondere die Reproduktionsmöglichkeit von Fotografien für einen nicht unerheblichen Zeitraum deutlich eingeschränkt sein.⁸⁵ Daher sollten Archive darauf achten, dass ihnen beim Erwerb von Fotos alle Nutzungsrechte mit übertragen werden. Zugleich ist jedoch zu bedenken, dass derartige Beschränkungen lediglich ein temporäres Problem darstellen. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen werden alle Fotos gemeinfrei. Daher sollte in keinem Fall allein aufgrund der urheberrechtlichen Bestimmungen die Übernahme eines an sich archivwürdigen Fotos abgelehnt bzw. dasselbe bei einer Bewertung kassiert werden. Lediglich in dem Fall, dass es mehrere (nahezu)

⁸¹ Vgl. hierzu insbesondere Thomas HOEREN / Michael NIELEN (Hg.), *Fotorecht. Recht der Aufnahme, Gestaltung und Verwertung von Bildern*, Berlin 2004.

⁸² Dieser Begriff wird von der Rechtsprechung inzwischen sehr weit ausgelegt und erfasst nahezu alle Fotografien, auch einfache „Schnappschüsse“. De facto gilt dieser strenge Schutz lediglich beim Ablichten von „Flachware“ nicht; immerhin werden aber auch solche Bilder erst 50 Jahre nach dem Erscheinen bzw. der Aufnahme gemeinfrei. Vgl. dazu sowie zu anderen fotorechtlichen Problemfeldern im Archiv: Hanns-Peter FRENZT, *Fotorecht im Archiv. Rechtsfragen bei Erwerb, Publikation und Weitergabe von Fotografien*, in: *Digitale Bilder und Filme im Archiv. Marketing und Vermarktung. Vorträge des 66. Südwestdeutschen Archivtags am 24. Juni 2006 in Karlsruhe-Durlach*, hg. v. Michael Wettengel, Stuttgart 2007, S. 49-66; ferner: HOEREN / NIELEN, S. 96f.

⁸³ Die restriktiven Formulierungen des § 37 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gehen nämlich davon aus, dass die Nutzungsrechte im Zweifelsfalle beim Fotografen liegen.

⁸⁴ Ausnahmen gelten insbesondere bei Aufnahmen großer Menschenmengen, Bildern, bei denen Personen eher als „Beiwerk“ erscheinen, und Fotos von Personen der Zeitgeschichte.

⁸⁵ Was insbesondere die 70-Jahres-Frist bedeutet, zeigt sich, wenn man die Folgen für den Fall durchspielt, dass ein Fotograf 1870 geboren wurde und 1950 verstorben ist. Dann sind nämlich – wenn die Nutzungsrechte nicht beim Archiv liegen – dessen Aufnahmen aus dem Kaiserreich noch bis 2020 nicht reproduzierbar. Bilder aus der Zeit des „Dritten Reichs“, die ein erst 1980 gestorbener Fotograf gemacht hätte, dürften sogar bis 2050 nicht reproduziert werden!

identische Aufnahmen des gleichen Motivs gibt – etwa wenn ein Bild von einem Mitarbeiter einer Bildagentur und ein weiteres von einem neben diesem stehenden Behördenmitarbeiter im Auftrag der Behörde gemacht wurden – und diese auch ansonsten eine vergleichbare Qualität aufweisen, können daher derartige rechtliche Überlegungen ausschlaggebend für eine Bewertungsentscheidung sein.⁸⁶

Alter / Seltenheit

Als weiteres Bewertungskriterium hat Leary das Alter einer Aufnahme vorgeschlagen. Dabei geht er von zwei wichtigen Einschnitten in der Fotografiegeschichte aus, die er durch die Erfindung einer leicht handhabbaren, tragbaren Kamera („Boxkamera“) sowie des Rollfilms auf Nitrozellulosebasis durch Eastman 1888/89 bzw. durch die Durchsetzung der Kleinbildkamera mit 35mm-Film in den 1930er Jahren gekennzeichnet sieht. Beide Erfindungen hätten es durch die deutliche Vereinfachung der Verfahrensabläufe beim Fotografieren immer größeren Personenkreisen erlaubt, Fotos zu machen. Dies sei einhergegangen mit einem rapiden Anstieg der Bilderzahl sowie einem erheblichen durchschnittlichen Qualitätsverlust der Bilder.⁸⁷ In Anlehnung an diese technischen Einschnitte und ihre Folgen empfiehlt er, Bilder vor 1889 keiner Bewertung zu unterziehen. Diejenigen aus der Zeit von 1890 bis 1940 sollten zwar einer Bewertung unterworfen werden, doch sei im Zweifelsfall eine Entscheidung zugunsten der Aufbewahrung fällen. Dagegen müsse gerade bei Fotos nach 1940 auf eine rigide Anwendung aller Bewertungskriterien geachtet werden.⁸⁸

Charbonneau hat gegen diese Festlegung allgemeiner zeitlicher Grenzen indes zu Recht eingewendet, dass sie viel zu starr seien. So mag es Bereiche geben, in denen diese technische Neuerungen rasch Einzug hielten, die fotografisch daher schon gut dokumentiert sind und bei denen entsprechend rigide bewertet werden kann, zur gleichen Zeit aber auch solche, für die noch kaum Fotos existieren und bei denen daher die Kriterien weniger streng anzuwenden

⁸⁶ Zu einer ähnlichen Beurteilung gelangt auch LEARY, S. 58f.

⁸⁷ LEARY, S. 41f.

Zu ergänzen wäre als weiterer Einschnitt die Zeit um das Jahr 2000, die durch das zunehmende Vordringen der Digitalfotografie geprägt ist. Damit wurde nicht nur Amateurfotografen die Veränderung von Bildern erheblich erleichtert, vielmehr dürfte auch die Zahl der aufgenommenen Fotos rapide angestiegen sein. Freilich könnte es sein, dass sich dies nicht in einer in gleicher Weise ansteigenden Überlieferung niederschlagen muss, da der Fotograf nun selbst durch einfache Löschung der Datei eines seiner Ansicht nach misslungenen Fotos stärker zu selektieren vermag und somit leichter eine „Bewertung vor der Bewertung“ vornehmen kann.

⁸⁸ Um besser einschätzen zu können, welche Auswirkungen dies auf Fotobestände haben kann, seien folgende Zahlen einer SEPIA-Studie angeführt, die das Alter von Fotografien in Archiven und verwandten Institutionen mehrerer europäischer Länder erhob. Sie kam zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich 4% der Fotos aus der Zeit vor 1870 stammten, 13% aus dem Zeitraum 1870-1910, 35% aus demjenigen 1910-1950 und die restlichen 48% aus der Zeit danach. Vgl. dazu: Edwin KLIJN / Yola de LUSENET, *In the picture. Preservation and digitalisation of European photographic collections*, Amsterdam 2000, S. 9.

sind.⁸⁹ Man kann hier quasi von einer fotografischen „Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen“ sprechen. Auch gibt es Zeitabschnitte, aus denen aufgrund der vorgefallenen Ereignisse mehr Fotos aufbewahrt werden sollten als aus anderen, mit entsprechenden Folgen für die Anwendung der Bewertungskriterien. Insofern bieten Zeitgrenzen zwar eine sinnvolle Bewertungshilfe, doch sind diese jeweils gesondert für einen Bestand oder für einen bestimmten Ort bzw. Themenkreis festzulegen. Bei dieser Festlegung ist insbesondere auf die Dichte der fotografischen Überlieferung sowie auf die jeweiligen historischen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.⁹⁰

Bekanntheitsgrad

Der Aspekt der Verbreitung eines Fotos in der Öffentlichkeit als Bewertungskriterium wird in der Forschung eher selten genannt.⁹¹ Dennoch sollte dieser Gesichtspunkt bei einer Bewertungsentscheidung berücksichtigt werden. Ist ein Foto nämlich einer breiteren Öffentlichkeit bereits bekannt, so verbessert dies nicht nur über das Zitatrecht (§ 51 UrhG) die Zugangsmöglichkeit auch im Falle von Aufnahmen, an denen das Archiv die Nutzungsrechte nicht besitzt, zumindest für wissenschaftliche Benutzer erheblich. Vielmehr generiert gerade die Bekanntheit eines Bildes oft auch eine erhebliche Nachfrage danach. Damit verbindet sich dieser Punkt mit dem „weichen“ Aspekt des Interesses der Benutzer an einem Foto. Man sollte sich daher bei Fotos, die bereits eine weite Verbreitung gefunden haben, tendenziell für die Aufbewahrung entscheiden – auch wenn andere Institutionen das gleiche Bild besitzen.

2.3.2 „WEICHE BEWERTUNGSKRITERIEN“

Wesentlich schwieriger als die Bewertungsentscheidung aufgrund der genannten „harten Kriterien“ erscheint das Fällen einer solchen aufgrund der „weichen“. Hier wird das Urteil häufiger uneinheitlich ausfallen als bei den bisher genannten Gesichtspunkten. Dennoch dürfte die Bedeutung der „weichen Kriterien“ quantitativ zumeist über die der „harten“ hinausgehen.

⁸⁹ CHARBONNEAU, S. 127f.

⁹⁰ In welcher Weise dies in der Praxis geschieht, zeigt etwa das Beispiel des Archivs der Sächsischer Zeitung und Morgenpost Sachsen: Dort wurde bei der Bewertung der hochwassergeschädigten Fotobestände das Jahr 1970 als zeitlicher Einschnitt gewählt, von dem an strenger bewertet werden sollte. Grund für dieses im Vergleich zu Leary relativ späte Grenzjahr war die verhältnismäßig geringe fotografische Überlieferung in der DDR bis zu diesem Zeitpunkt.

Auch in den westdeutschen Bundesländern erscheint es sinnvoll, bei Fotos, die bis 1945 oder – wegen der Bedeutung gerade auch der unmittelbaren Nachkriegsjahre – besser noch bis zu Beginn der 1950er Jahre entstanden sind, im Allgemeinen von einer allzu rigiden Bewertung abzusehen.

⁹¹ Selbst wenn dieser erwähnt wird, dann eher am Rande. So etwa bei NOBLE, S. 17.

Informationsgehalt / Aussagewert des Fotos

Bei vielen Fotos ist insbesondere der Informationsgehalt bzw. Aussagewert für die Archivwürdigkeit ausschlaggebend. Schwierig gestaltet sich indes das Aufstellen von geeigneten Maßstäben zu dessen Beurteilung. Allerdings ist dieses Problem kein Spezifikum von Fotobeständen. Am selben Punkt gehen auch bei der Bewertung von anderen Informationsträgern die Meinungen häufig auseinander. Außerdem bietet dieses Bewertungskriterium den Vorteil, dass die für die Bestimmung der Archivwürdigkeit von schriftlichen Quellen aufgestellten inhaltlichen Gesichtspunkte zumindest teilweise auch für bildliche übernommen werden können. Dementsprechend sollten auch im Falle von Fotos vor allem solche aufbewahrt werden, die etwa das Handeln herausragender Persönlichkeiten und bedeutende Ereignisse dokumentieren. Gleiches gilt für Bilder, die etwas für einen Zeitabschnitt Typisches, Besonderes oder Kurioses belegen.⁹² Andererseits sind Fotos – wie kaum eine andere Archivaliengattung – geeignet, auch Phänomene abzubilden, die in anderen Quellen, vor allem solchen amtlicher Natur, kaum einen Niederschlag finden. Insbesondere Szenen des Alltags kehren hier vergleichsweise häufig wieder und vermögen eine andere Sicht auf Gegenstände, Personen oder Ereignisse zu vermitteln als schriftliche Unterlagen. Insofern können Fotos, die Derartiges dokumentieren, durchaus archivwürdig sein.⁹³ Auch erscheint es sinnvoll, Bildmotive aufzubewahren, die selten und gegenüber anderen unterrepräsentiert sind – Leary nennt als solche etwa Bilder von Büro- und Heimarbeit im Vergleich zur Fabrikarbeit und „spontanes“ Freizeitverhalten im Gegensatz zu organisiertem.⁹⁴ Dabei sollte jedoch die zahlenmäßige Unterrepräsentation dieser Motive im Ausgangsbestand kenntlich gemacht werden, um nicht fehlerhaften Interpretationen Vorschub zu leisten. Schließlich erscheint es auch sinnvoll, von ausgewählten Gegenständen oder regelmäßig wiederkehrenden Ereignissen (z. B. Fastnachtsumzügen) über längere Zeiträume hinweg Fotos zu sammeln, um Änderungen festzuhalten und so einen Vergleich zu ermöglichen.⁹⁵

Dagegen kann bei der Bewertung stets wiederkehrender Motive aus Anlass bestimmter Feste vor allem im familiären Bereich – etwa Taufen, Eheschließungen, Erstkommunions-, Firm- oder Konfirmationsfeiern –, die sich gerade in Beständen aus Fotostudios häufig finden, sehr rigide verfahren werden. Hier sind nur wenige Beispiele aufzubewahren,⁹⁶ wenn nicht ein besonderer Bildinhalt, etwa die Jugendaufnahme einer prominenten Persönlichkeit oder ein

⁹² KRETZSCHMAR, Positionen S. 93; KAHLENBERG / SCHMITT, Sp. 238.

⁹³ KAHLENBERG / SCHMITT, Sp. 238f.

⁹⁴ LEARY, S. 45.

⁹⁵ KAHLENBERG / SCHMITT, Sp. 238; LEARY, S. 54-56.

⁹⁶ Vgl. hierzu CHARBONNEAU, S. 134, der in diesen Fällen sogar die Anwendung statistischer Auswahlverfahren für möglich erachtet. Auch im Staatsarchiv Bern waren die Kassationsraten gerade bei dieser Art von Fotos sehr hoch. Vgl. dazu: MATHYS, S. 38f.

außergewöhnliches Kleidungsstück, eine positive Bewertungsentscheidung im Einzelfall nahe legt.

In der Forschung bisher noch nicht explizit erwähnt, ist es in bestimmten Fällen auch möglich, das Kriterium der Informationsdichte auf Fotos zu übertragen. So erscheint es etwa im Falle einer Bilderserie zweckmäßig, insbesondere diejenigen Fotos aufzubewahren, die möglichst viele Personen, Gegenstände etc. auf einem Bild vereinen – vorausgesetzt natürlich, diese sind noch gut erkennbar. Demgegenüber können Aufnahmen, die dieselben Motive einzeln in kurzem zeitlichem Abstand dazu und ohne wesentliche Zusatzinformation zeigen, oftmals vernichtet werden. Darauf wurde der Verfasser bei der Betrachtung verschiedener Fotos der Pressestelle des baden-württembergischen Staatsministeriums aufmerksam. Dort fanden sich vielfach sowohl Gruppenfotos als auch Einzelfotos der auf den Gruppenfotos bereits erfassten Personen, die jeweils kurz nacheinander entstanden und keine besonderen Zusatzinformationen boten. Häufig kann in solchen Fällen auf die Überlieferung der Einzelfotos verzichtet werden.⁹⁷

Interessen der Benutzer

Dieser Punkt wirft ähnliche Probleme auf wie der vorausgehende; und auch hier befindet sich die Bewertung von Fotobeständen in einem ähnlichen Dilemma wie die Bewertung anderer Überlieferungsträger. Das künftige Interesse der Forschung kann nie mit Gewissheit vorausgesagt werden. Immerhin gibt aber die bisherige Benutzung des Archivs gewisse Anhaltspunkte zur künftigen Benutzung von Beständen.⁹⁸ Auch ist es nicht die Aufgabe des bewertenden Archivars, alle denkbaren künftigen Fragestellungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.⁹⁹ Hinzu kommt schließlich gerade im Falle von Fotobeständen, dass Archive hier – im Gegensatz zu vielen in einer Behörde entstehenden Schriftquellen – zumeist kein Übernahme- bzw. Aufbewahrungsmonopol haben. Die Kassation eines Fotos im Archiv ist somit nicht gleichbedeutend mit der Vernichtung jeglicher fotografischer Überlieferung zu einem bestimmten Ereignis, einem Gegenstand oder einer Person. Insofern ist die bei einer Bewertung grundsätzlich immer bestehende Gefahr, Quellen zu vernichten, die künftige Benutzer benötigen, bei Fotobeständen allgemein sogar geringer als bei anderen Überlieferungsträgern.

Gleichwohl ist das Interesse der Benutzer als ein positives Bewertungskriterium zu berücksichtigen, in dem Sinne also, dass ein Foto, bei dem ein Nutzungsinteresse mit einiger Wahrchein-

⁹⁷ Ggf. ist es auch möglich, aus den Gruppenfotos Einzelpersonen durch entsprechende Ausschnittwahl bei der Reproduktion wieder „herauszulösen“, wenn ein Benutzer dies wünschen sollte.

⁹⁸ Vgl. hierzu Fritz ZIMMERMANN, Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre, in: *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958), S. 103-122, hier S. 110f.

⁹⁹ EBD., S. 114f.

lichkeit vermutet werden kann, nicht kassiert werden sollte.

Ästhetische Qualität und Bedeutung für die Geschichte der Fotografie

Auch bei der Frage, ob ein Foto eine besondere ästhetische Qualität oder eine Bedeutung für die Geschichte der Fotografie besitzt, dürften die Meinungen häufig auseinandergehen. Einen gewissen Anhaltspunkt hierfür bieten immerhin die Bekanntheit und das Renommee eines Fotografen, aus der Rückschlüsse auf die Relevanz und künstlerische Qualität seiner Aufnahmen möglich sind.¹⁰⁰ Auch die künstlerische Verfremdung einer Einstellung sollte zu vertiefter Reflexion bei der Bewertung Anlass geben. Letztlich handelt es sich somit bei diesem Bewertungskriterium gleichfalls vorwiegend um ein positiv wirkendes: Auch hier ist für eine Aufbewahrung zu plädieren, wenn ein Foto hinreichend Anlass zu der Vermutung bietet, dass es sich um ein bedeutsames Werk in ästhetisch-künstlerischer Hinsicht oder im Hinblick auf die Geschichte der Fotografie handeln könnte.

2.3.3 EVIDENZWERTE

Evidenzwerte spielen bei der Bewertung von Fotos allgemein eine vergleichsweise geringe Rolle;¹⁰¹ im Vordergrund stehen die Informationswerte.¹⁰² Dies gilt insbesondere für Einzelaufnahmen. Bei Sammlungen, gerade wenn sie Albenform annehmen, erscheinen indes nicht selten Rückschlüsse auf die Intentionen des Sammelnden möglich. Dementsprechend sind in solchen Fällen auch ganze Alben bzw. Bilderserien aufzubewahren, selbst wenn einzelne Fotos darin für sich genommen gar nicht archivwürdig wären.

Von ganz besonderem Interesse ist es auch, wenn zu einer Fotosammlung oder einzelnen Fotos schriftliche Aufzeichnungen vorliegen, die nicht allein Informationen zum Inhalt des Abge-

¹⁰⁰ Vgl. hierzu LEARY, S. 59, der allerdings – nicht zu Unrecht – davon ausgeht, dass Museen bei ihrer Sammlungstätigkeit diesen Gesichtspunkt weitaus eher im Blick haben müssen als Archive, die vermutlich vergleichsweise selten in den Besitz entsprechender Fotos gelangen werden.

¹⁰¹ „Evidenzwerte“ sind hier – ohne speziellen Bezug auf die deutsche Bewertungsdiskussion der 1990er Jahre – zu verstehen als die Aussagekraft von Unterlagen über die Organisationsweise, vor allem aber über die Tätigkeit der Institution, die diese Unterlagen produziert hat.

¹⁰² LEARY, S. 19f., 96; CHARBONNEAU, S. 120.

Indirekt ist auch Schellenberg als Gewährsmann hierfür zu nennen, der bei seinen Ausführungen zum Thema Evidenzwerte sich lediglich auf Aktenüberlieferung bezieht, während etwa Fotoüberlieferung in diesem Kontext nicht erwähnt wird. Vgl. dazu: Theodore R. SCHELLENBERG, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, übersetzt und herausgegeben von Angelika Menne-Haritz (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 17), Marburg 1990, S. 31-57. Auch Angelika MENNE-HARITZ, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 20), Marburg 2006, S. 43, räumt diese Dominanz der Informationswerte bei Fotobeständen ein, wenn sie unter dem Stichwort „Ansichtensammlung“, zu denen sie auch Fotosammlungen rechnet, ausführt: „Die Abbildungen werden meist wegen der dargestellten Personen oder Gegenstände im Archiv aufbewahrt.“

bildeten liefern, sondern in denen erläutert wird, wie gesammelt oder warum ausgerechnet ein bestimmtes Foto aufbewahrt wurde. Derartige Aufzeichnungen sind unbedingt erhaltenswert, falls die zugehörige Sammlung bzw. das jeweilige Einzelfoto archiviert wird.¹⁰³

Darüber hinaus ermöglichen bestimmte Sammlungen – insbesondere Fotografennachlässe – Einblicke in die Arbeitsweise des Fotografen,¹⁰⁴ ohne freilich ein vollständiges Bild zu vermitteln, da ja zumeist nicht bekannt ist, welche Aufnahmen vernichtet wurden und nach welchen Gesichtspunkten. Schließlich kommen in Sammlungen mitunter auch die Interessen anderer an der Fotoentstehung Beteiligter – also vor allem der Fotografierten, der Entwickler und der Auftraggeber – zum Ausdruck.¹⁰⁵ In derartigen Fällen ist darauf zu achten, dass diese Aspekte auch nach der Bewertung noch erkennbar sind.¹⁰⁶

2.4 GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINER FOTOBEWERTUNG

Bevor sich die Darstellung einem konkreten Anwendungsbeispiel zuwendet, ist zunächst kurz zu beleuchten, wie die Bewertung von Fotobeständen ablaufen kann und worauf dabei besonders zu achten ist. Wie bei der Bewertung anderer Quellengattungen ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Archivar zunächst möglichst viele Informationen zur Entstehung der Unterlagen – hier also der Fotos –, ihrer Herkunft und ggf. zu dem von ihnen gebildeten Fonds sammelt.¹⁰⁷ Diese sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist nach Möglichkeit auf die Kenntnisse der abliefernden Institution bzw. Person zurückzugreifen sowie u. U. auch auf diejenige von (Foto-) Restauratoren und anderen Fachleuten einschlägiger Professionen.¹⁰⁸

Umstritten ist in der Literatur die Frage, ob man einzelne Fotos bewerten sollte oder lediglich größere Einheiten, also etwa Filme, Serien oder von Sammlern unter thematischen Gesichts-

¹⁰³ Vgl. dazu etwa ein Beispiel aus dem näher untersuchten Bestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart: S. 31.

¹⁰⁴ MATHYS, S. 35-39.

¹⁰⁵ S. dazu insbesondere CHARBONNEAU, S. 126.

¹⁰⁶ EBD., S. 134.

¹⁰⁷ EBD., S. 121.

¹⁰⁸ LEARY, S. 16-18, 69f., 76.

Die Erfahrungen verschiedener Archive wie etwa des Stadtarchivs Reutlingen lehrt, dass sachkundige Personen oft sehr gerne und bereitwillig an der Identifizierung der abgebildeten Motive mitwirken. Diese stellen so nicht nur ihr durch jahrelange Beschäftigung mit entsprechenden Gegenständen erworbenes Fachwissen in den Dienst des Archivs. Vielmehr können so auch enge Kontakte zu Kreisen geknüpft werden, die dem Archiv möglicherweise sonst eher fern stehen. So gelang es etwa dem Bergarchiv Freiberg, ehemalige Bergleute an der Identifizierung von Aufnahmen aus ihrem Berufsalltag zu interessieren und ihnen damit auch die Arbeitsweise und Bedeutung von Archiven näher zu bringen. Vgl. dazu HARRING, S. 20. Diese sich gerade bei einer Fotobewertung bietende Chance sollte unbedingt genutzt werden.

punkten zusammengestellte Bildergruppen.¹⁰⁹ In der Praxis wird man diese Entscheidung vor allem von dem zu bewertenden Bestand abhängig machen müssen. Liegen viele Serienbilder vor, etwa Bilder von Taufen, Firmungen / Konfirmationen, Hochzeiten etc. wird man sich eher für die Gruppenbewertung entscheiden können. In zahlreichen Fällen aber erscheint auch die Bewertung von Einzelaufnahmen möglich bzw. notwendig, insbesondere wenn die Verpackungs- bzw. Verzeichnungseinheiten eine große Anzahl an Fotos umfassen.¹¹⁰ Häufig wird überdies eine Kombination beider Verfahren sinnvoll sein, die zu einer besonders deutlichen Reduktion der aufzubewahrenden Fotos führen kann.¹¹¹

Möglicherweise stellt sich bei einer ersten Durchsicht der Unterlagen auch heraus, dass es in dem zu bewertenden Bestand viele Dubletten gibt, deren Kassation die Menge der Verzeichnungseinheiten aber nicht signifikant reduzieren würde. Dann erscheint es sinnvoll, die Bewertung neben der Verzeichnung her laufen zu lassen, da dadurch ein nur unwesentlich höherer Aufwand entsteht, aber die Menge des aufzubewahrenden Materials deutlich gesenkt werden kann.

3. EIN ANWENDUNGSBEISPIEL DER FOTOBEWERTUNG

Die bisherigen theoretischen Erwägungen sollen nun am Beispiel eines Fotobestandes des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (HStA Stuttgart) in die Praxis übertragen werden. Dabei wird zunächst der Beispielbestand kurz vorgestellt, um anschließend vor diesem Hintergrund die Bewertung durchzuspielen.

3.1 VORSTELLUNG DES ARCHIVBESTANDS (HSTA STUTTGART EA 1/109)

Den Bestand EA 1/109 bilden Fotos, die von der Pressestelle des baden-württembergischen Staatsministeriums 1991 an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart abgegeben wurden. Der Umfang beträgt bisher 2,5 lfd. m mit schätzungsweise 7.500 Aufnahmen, nahezu ausnahmslos Papierabzüge.¹¹² Die Pressestelle sammelte diese primär für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Sie verfügt jedoch nicht über die zugehörigen Negative; es steht auch nicht zu erwarten, dass die

¹⁰⁹ Während sich etwa LEARY, S. 23f., dafür ausspricht, in den meisten Fällen nur größere Einheiten zu bewerten, plädieren KROKER, S. 61, und vor allem MATHYS, S. 36, für eine Einzelbewertung und ggf. -kassation.

¹¹⁰ In diesen Fällen ist auch LEARY, S. 23f., der Meinung, dass archivwürdige Fotos aus einer Masse nicht-archivwürdigen Materials herausgezogen werden können. Eine ähnliche Auffassung vertritt WIEGAND, S. 21.

¹¹¹ Vgl. dazu auch Kap. 3.2.

¹¹² Die wenigen Polaroid-Aufnahmen und Dias fallen demgegenüber nicht ins Gewicht.

Pressestelle oder das Archiv diese in Zukunft erhalten werden, da die Fotos nicht von Mitarbeitern angefertigt wurden. Vielmehr handelt es sich bei diesen Aufnahmen zum einen um Auftragsarbeiten, die an professionelle Fotografen vergeben wurden und an denen die Pressestelle nach eigenen Angaben die Nutzungsrechte besitzt,¹¹³ zum anderen um Bilder, die dem Büro des Ministerpräsidenten oder dem Staatsministerium von anderen Berufs- sowie von Hobbyfotografen – zumeist unaufgefordert – zugesandt wurden. Dementsprechend besitzt die Pressestelle, und in der Folge auch das Archiv, an dieser zweiten Gruppe keine Nutzungsrechte. Mitunter dokumentieren diese Aufnahmen unterschiedlicher Herkunft das gleiche Ereignis, nicht selten von nahezu der gleichen Position aus. Die Qualität der Aufnahmen ist sehr unterschiedlich. Bei den Amateuraufnahmen handelt es sich zumeist um Farbfotos, während die Bilder der Berufsfotografen vielfach Schwarzweißfotos sind.

Die Bilder wurden im Ministerium in Hängemappen aufbewahrt und thematisch geordnet, wobei Reiter das jeweilige übergeordnete Thema angaben, etwa „Veranstaltungen 1988“. Innerhalb einer Hängemappe wurden thematisch enger zusammengehörige Bilder vielfach mittels Hüllen oder Büroklammern verbunden. Die meisten dieser Untereinheiten wurden mit knappen Informationen zum Anlass und dem Entstehungszeitpunkt der Aufnahmen versehen, entweder auf der Rückseite der Abzüge oder auf beigegebenen Zetteln. Im Archiv erfolgte die Einteilung gemäß der vorausgehenden „Hängemappen-Ordnung“ in 27 Büschel (=Bü) und die Verpackung in Archivkartons. Außerdem wurde ein provisorisches Findmittel erstellt, das den Charakter eines Ablieferungsverzeichnisses hat.

Inhaltlich dokumentieren die Fotos vor allem Termine des Ministerpräsidenten Lothar Späth (1978-91). Eine Ausnahme stellt Büschel 3 dar, das Bilder vom Aufenthalt der englischen Königin Elisabeth II. in Baden-Württemberg 1965, speziell in Stuttgart und Marbach am Neckar, enthält. Weitere ca. 6 lfd. m mit schätzungsweise 18.000 Fotos entsprechenden Inhalts vorwiegend aus der Regierungszeit der Ministerpräsidenten Kurt Georg Kiesinger (1958-66), Hans Filbinger (1966-78) und Erwin Teufel (1991-2005) befinden sich derzeit noch in der Pressestelle des Staatsministeriums. Über ihre Abgabe an das Hauptstaatsarchiv konnte jedoch zwischenzeitlich Einvernehmen erzielt werden, so dass der Bestand EA 1/109 in absehbarer Zeit einen umfangreichen Zuwachs erhalten wird.¹¹⁴ Angesichts dessen erschien es sinnvoll, gerade an diesem Beispiel eine Bewertung durchzuspielen. Dafür sprach außerdem, dass dieser

¹¹³ Dabei handelt es sich vorwiegend um die Bilder zweier Berufsfotografen, die anhand der rückseitig angebrachten Stempel zumeist leicht identifizierbar sind.

¹¹⁴ Für die Bereitschaft der Pressestelle zur Abgabe war dabei nicht nur der Umstand wesentlich, dass mit dem Übergang der Regierungsverantwortung von Erwin Teufel auf Günther Oettinger im April 2005 sich gewissermaßen ein „natürlicher Registraturschnitt“ ergab; vielmehr spielte auch eine wichtige Rolle, dass inzwischen nahezu ausschließlich digitale Bilder gesammelt und diese in elektronischer Form gespeichert werden. Der Gedanke an eine Abgabe der alten Papierabzüge, die kaum noch benutzt wurden, lag daher nahe.

Fotobestand von seinem Charakter her eine Zwischenstellung zwischen „normalem“ (Foto-) Registraturgut und Sammlungsgut einnimmt, so dass für beide Formen von Archivgut Rückschlüsse möglich sind.

3.2 BEWERTUNGSDISKUSSION

Bereits bei einer ersten Sichtung des Materials ergab sich, dass die Fotos elf Themenbereiche abdecken und dass sich jeweils mehrere der 27 Büschel im Hinblick auf die Bewertung sehr ähnlich verhalten, da sie vergleichbares Material beinhalten. Daher wurden sie zu insgesamt vier Bewertungsgruppen zusammengefasst:

Themen-Nr.¹¹⁵	Bewertungsgruppe	Inhalt / Thema¹¹⁶	Büschel-Nr.
1	I ¹¹⁷	Kongresse / Tagungen	1; 21; 22-25
2	I	Staatsbesuche Lothar Späths im Ausland	26-27
3	II	Königin Elisabeth II. von England in Baden-Württemberg (1965)	3
4	II	Bestellungen Späths zum Ministerpräsidenten	6
5	III	Allgemeine Termine des Ministerpräsidenten	2; 10-11
6	III	Firmenbesuche des Ministerpräsidenten	5; 12; 16
7	III	Ehrungen; Geburtstagsfeiern	7; 15
8	III	Arbeitssitzungen	13-14
9	III	Abendveranstaltungen	18
10	IV	Offizielle Begegnungen Späths oder anderer Regierungsmitglieder mit Diplomaten	4; 8-9
11	IV	Staatsbesuche ausländischer Gäste in Baden-Württemberg	19-20

Relevant für die Einordnung in eine der Bewertungsgruppen war neben der Frage, welche Bewertungskriterien im Einzelnen in Betracht kamen, vor allem der Gesichtspunkt, wie ggf. jeweils kassiert werden kann. Zu unterscheiden sind hierbei drei Möglichkeiten: Erstens die „Ausdünnung“ von Verzeichnungseinheiten (=vorgefundene Verpackungseinheiten) durch Vernichtung einzelner, nicht archivwürdig erscheinender Fotos bei gleichzeitigem Aufbewahren sämtlicher Verzeichnungseinheiten, zweitens die Kassation bzw. Aufbewahrung

¹¹⁵ Die Themen-Nummern wurden ebenso wie die Nummern der Bewertungsgruppen vom Verfasser vergeben.

¹¹⁶ Die Themen wurden aus den Titeln der Reiter abgeleitet. Sie orientieren sich an diesen, bilden diese jedoch nicht immer genau ab, um die Bündelung mehrerer Büschel unter einem Thema zu ermöglichen.

¹¹⁷ Büschel 21 ist eher der dritten Bewertungsgruppe zuzuordnen.

nur jeweils ganzer Verpackungseinheiten und schließlich drittens die Kombination beider vorgenannter Modelle (also die Kassation ganzer Verpackungseinheiten bei gleichzeitiger „Ausdünnung“ der aufzubewahrenden).

Im Anschluss an die Einteilung der Büschel in Bewertungsgruppen wurde die Bewertung an repräsentativen Büscheln detailliert durchgespielt. Die übrigen wurden nochmals durchgesehen und ggf. vorhandene Besonderheiten notiert, auf die bei der nun folgenden Besprechung der einzelnen Bewertungsgruppen Rücksicht genommen wird.

Die *erste Bewertungsgruppe* ist dadurch charakterisiert, dass sie aus sehr umfangreichen Verzeichnungseinheiten besteht. So beinhaltet etwa Büschel 27 insgesamt 167 große Schwarzweiß-Pressfotos, die zusammen eine einzige Verpackungseinheit bilden. Es handelt sich hierbei um Aufnahmen einer Reise Lothar Späths und verschiedener Minister nach Spanien und Portugal. Da alle Fotos im Auftrag des Staatsministeriums angefertigt wurden, verfügt das Hauptstaatsarchiv über sämtliche – zum damaligen Zeitpunkt übertragbaren – Nutzungsrechte. Aufgrund der Größe dieser Verpackungseinheiten ist die Bewertung lediglich ganzer Einheiten hier nicht angezeigt. Will man somit nicht das gesamte Büschel aufbewahren oder kassieren, was angesichts der Thematik einerseits und der bereits auf den ersten Blick erkennbaren Vielzahl an Dubletten und „Quasi-Dubletten“¹¹⁸ andererseits nicht sinnvoll erscheint, ist es notwendig, die Zahl der Fotos durch „Ausdünnen“ der Verzeichnungseinheit zu reduzieren. Insbesondere die beschriebene Mehrfachüberlieferung erscheint kassabel. Hinzu kommen noch einige Bilder, die sich durch eine ungünstige Ausschnittwahl oder andere „technische Mängel“ auszeichnen. Hier erscheint vor allem dann eine Kassation geboten, wenn ähnliche Bilder mit einer günstigeren Ausschnittwahl vorliegen. Auch diejenigen Fotos, die einen braunen Streifen quer durch das Bild aufweisen, können – beim Vorliegen ähnlicher Motive ohne technische Mängel – gleichfalls für die Kassation empfohlen werden. Gerade innerhalb der Kongresse und Tagungen betreffenden Büschel finden sich überdies Fotos mit sehr geringer Aussagekraft, wie Aufnahmen von Parkplätzen oder einer Fahne vor dem Neuen Schloss in Stuttgart. Auch in diesen Fällen ist eine Kassation sinnvoll.

Die letzte Gruppe kassabel erscheinender Fotos bilden solche, die im Verlauf der Staatsbesuche Lothar Späths im Ausland entstanden, aber eher den Charakter von Urlaubsaufnahmen haben. Unter den Motiven finden sich etwa alltägliche Straßenszenen oder Aufnahmen von Sehens-

¹¹⁸ Unter dem selbst geprägten Begriff der „Quasi-Dublette“ versteht die vorliegende Arbeit Bilder, die kurz hintereinander, also aus (nahezu) der gleichen Position aufgenommen wurden und bei denen sich die Situation fast nicht verändert hat. Die Körperhaltung einer Person etwa mag dabei leicht variieren; dies ist aber bei „Quasi-Dubletten“ nur durch genaues Hinsehen und Vergleichen feststellbar. Ansonsten darf sich die Aussage eines Bildes jedoch nicht verändert haben, um noch als „Quasi-Dublette“ gelten zu können. Zugrunde liegen fast immer Serienbilder von Pressefotografen oder gleichzeitige Aufnahmen nebeneinander stehender Fotografen.

würdigkeiten.¹¹⁹ Diskutabel erscheint, ob diese Fotos aufbewahrt werden sollten, um zu dokumentieren, welche Motive der im Auftrag des Staatsministerium mitreisende Fotograf aufgenommen hat bzw. welche Motive in der Pressestelle gesammelt wurden. Die Zusammenstellung der Bilder und vor allem die vielen Dubletten legen allerdings nahe, dass das Staatsministerium selbst gar keine Auswahl getroffen hat; ferner ist es wahrscheinlich, dass der Fotograf vielfach seinen Film lediglich „voll machen“ wollte. Auch um seine Arbeitsweise nachvollziehen zu können, reichen diese vergleichsweise wenigen Bilder nicht aus. Daher scheint die Vernichtung dieser „Urlaubsfotos“ gerechtfertigt. Auf diese Weise kann etwa die Anzahl der aufzubewahrenden Fotos des Büschels 27 von 167 auf 72 gesenkt werden. Die Kassationsquote beträgt somit nahezu 57%. Der Aufwand hierfür ist sehr gering und könnte ggf. sogar im Rahmen der Verzeichnung erfolgen.

Die *zweite Bewertungsgruppe* ist zum einen durch kleinteiligere Verpackungs- bzw. Verzeichnungseinheiten gekennzeichnet,¹²⁰ zum anderen durch das ursprünglich große öffentliche Interesse an den zugrunde liegenden Ereignissen, das dazu führte, dass diese oder ähnliche Bilder auch in anderem Kontext bzw. auf andere Weise überliefert sind.¹²¹ Zugleich zeichnen sich die abgebildeten Vorgänge durch eine vergleichsweise starke Ritualisierung aus. Daher ist hier einerseits mit einer erheblichen Parallelüberlieferung zu rechnen, zum anderen ist aber die Aussagekraft der Fotos zumeist relativ gering. Aufgrund des Bekanntheitsgrads der abgebildeten Ereignisse muss indes in Zukunft von einer gewissen Nachfrage ausgegangen werden.¹²² Daher sind einer allzu rigiden Kassation hier Grenzen gesetzt. Dies gilt insbesondere für die Bilder, die den Besuch der englischen Königin dokumentieren. Das entsprechende Bündel ist ohnehin nicht allzu umfangreich (60 Fotos). Immerhin erscheint es jedoch möglich, Dubletten und „Quasi-Dubletten“ sowie Fotos mit „technischen Mängeln“ – im Rahmen der Feinerschließung – zu vernichten. Wendet man diese Kriterien an, so sind in diesem Fall neun Fotos (=15%) kassabel.

Das die Bestellungen Späths zum Ministerpräsidenten dokumentierende Bündel (Bü 6) umfasst

¹¹⁹ Noch weitaus mehr derartiger Fotos – überdies in Farbe – finden sich in Bündel 26, das eine Asien-Reise des Ministerpräsidenten dokumentiert. Vermutlich ist es im Staatsministerium kaum, möglicherweise sogar nie benutzt worden; dies liegt nahe, da die nur schwer handhabbare Originalverpackung des Fotografen kaum Benutzungsspuren zeigt.

¹²⁰ Bei Bü 6, das die verschiedenen Wahlen und Vereidigungen Späths zum Ministerpräsidenten dokumentiert (mit einem Schwerpunkt auf den entsprechenden Vorgängen des Jahres 1984), fehlen vielfach kleinere Verpackungseinheiten, doch wird man die vorhandenen Fotos bei der Verzeichnung auf eine Reihe von Verzeichnungseinheiten aufteilen müssen, da sie nicht nur unterschiedliche Schritte im Zuge der Bestellung – etwa Wahl, Vereidigung, Vorstellung des Kabinetts, Übergabe der Ernennungsurkunden – dokumentieren, sondern mehrere dieser Bestellvorgänge (1978, 1980, 1984).

¹²¹ So sind insbesondere die Vorgänge im Landtag bei der wiederholten Bestellung Späths zum Ministerpräsidenten nicht nur im Landtagsarchiv dokumentiert, sondern vermutlich auch in den Archiven der Fernseh- und Rundfunkanstalten, der Zeitungen und der Presseagenturen.

¹²² Ein Foto aus Bü 6 fand überdies Eingang in die Dauerausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart.

insgesamt 254 Fotos und ist weit stärker von Dubletten und „Quasi-Dubletten“ geprägt. In einer ganzen Reihe von Fällen, etwa bei der Vereidigung im Landtag, ist das gleiche Ereignis – in Form einer „Quasi-Dublette“ sowohl als Schwarzweißfoto wie als Farbaufnahme erhalten. Aus bestandserhalterischen Gründen wird man sich hier für die Archivierung des Schwarzweißfotos entscheiden, die Farbaufnahmen dagegen zumeist als kassabel einstufen. Jedoch erscheint es sinnvoll, daneben einige wenige Farbfotos aufzubewahren, da dies dem Benutzer nicht nur einen intensiveren Eindruck des Geschehens, sondern auch eine Vorstellung von der ursprünglichen Palette der im Ministerium gesammelten Bilder vermittelt.¹²³

Die *dritte Bewertungsgruppe* zeichnet sich im Vergleich zur ersten, aber auch zur zweiten durch eine oft wesentlich größere Kleinteiligkeit aus.¹²⁴ Dies hat seine Ursache darin, dass anlässlich der vielen alltäglichen Termine, Firmenbesuche, Arbeitssitzungen und Abendveranstaltungen, an denen ein Ministerpräsident qua Amt teilnehmen muss, jeweils nur vergleichsweise wenige Fotos angefertigt werden – zudem häufig noch von den besuchten Personen bzw. Institutionen.¹²⁵ Die Überlieferung gestaltet sich qualitativ dementsprechend heterogen. Auch die Aussagekraft vieler Fotos ist sehr gering: So kehrt etwa das Motiv „Lothar Späth bei einer Ansprache“ immer wieder.

Angesichts dieses Befundes sind alle drei oben genannten Vorgehensweisen bei der Bewertung denkbar. Auf jeden Fall sollte man sich für die „Ausdünnung“ der Verpackungseinheiten durch Kassation von Dubletten, „Quasi-Dubletten“ und Fotos mit technischen Mängeln ohne besondere Aussagekraft entscheiden, die vergleichsweise wenig Aufwand bereiten dürfte und im Rahmen der Verzeichnung durchgeführt werden kann. Allerdings ist dann auch der Nutzen im Hinblick auf die Verringerung des Erschließungsaufwandes nicht allzu groß. Daher ist zu überlegen, ob nicht auch ganze Verpackungseinheiten kassiert werden können, zumal ohnehin nicht alle Termine des Ministerpräsidenten durch diese Bildersammlung dokumentiert werden. Strebt man in diesem Bereich Vollständigkeit an, wäre es aus archivischer Sicht weitaus sinnvoller, den Terminkalender Späths zu archivieren.¹²⁶ Ferner dürfte der Auftritt des Ministerpräsidenten etwa anlässlich der Grundsteinlegung einer Forschungsinstitution oder bei der Jubiläumsfeier einer Gemeinde auch dort bzw. in der örtlichen Presse dokumentiert sein.¹²⁷

¹²³ Bei dieser Vorgehensweise sind ca. 50% der Fotos von Bü 6 kassabel.

¹²⁴ So besteht etwa Bü 2 aus 61 Verpackungseinheiten mit durchschnittlich 5,75 Fotos.

¹²⁵ Im Falle der Firmenbesuche wurden die Fotos bisweilen in kleinen Alben übersandt oder in andere repräsentative „Hüllen“ gekleidet. Ferner sind hier bisweilen auch die Begleitschreiben zu den Fotos erhalten.

¹²⁶ Dabei ist jedoch zu beachten, dass Terminkalender als privates Schriftgut der jeweiligen Ministerpräsidenten und sonstigen Amtsträger angesehen werden und somit nicht automatisch in das (staatliche) Archiv gelangen. Aufgrund der Bedeutung dieser Dokumente für die Einordnung anderer Quellen, etwa der Fotos, erscheint es indes angemessen, sich um die Akquise der Terminkalender besonders zu bemühen bzw. für die interessierenden Jahre Reproduktionen zu erhalten, falls diese Kalender in andere Archive gelangen.

¹²⁷ Auch würden die meisten Benutzer vermutlich dort zuerst danach suchen.

Dies ist insbesondere dann zu vermuten, wenn die in der Pressestelle gesammelten Bilder von diesen Institutionen übersandt wurden. Gerade bei dieser Bewertungsgruppe liegen überdies die Nutzungsrechte an den Fotos vielfach nicht beim Archiv, was gleichfalls eine gewisse Zurückhaltung bei der Archivierung solcher Bilder nahe legt.

Entsprechend dieser Überlegungen erscheint es gerechtfertigt, ganze Verpackungseinheiten zu kassieren, in denen der Ministerpräsident lediglich in einer Alltagspose bei einer Alltagshandlung auftaucht, also etwa bei einer Rede am Mikrofon. Besonders rigide kann auch bei der Bewertung von Fotos verfahren werden, bei denen zu vermuten ist, dass sie in Archiven anderer Träger, etwa von Kommunen oder Universitäten, aufbewahrt werden.¹²⁸ Größere Zurückhaltung sollte dagegen walten, wenn der Ministerpräsident Auszeichnungen, etwa Orden, verleiht, da derartige Fotos insbesondere für Studien zur Person eines der Ausgezeichneten interessant sein dürften. Auch das Bündel der Fotos von Abendveranstaltungen (Bü 18) weist nur wenige sich wiederholende Motive auf, weswegen hier der „Ausdünnung“ in der Regel der Vorzug vor der Kassation der ganzen Verpackungseinheit gegeben werden sollte, die hier lediglich bei fehlender Identifizierbarkeit des Bildinhalts bzw. -kontexts angezeigt erscheint.¹²⁹

Schließlich sei noch auf einen der im vorliegenden Bestand sehr seltenen Fälle hingewiesen, in dem die Evidenz eine Rolle bei der Bewertung eines einzelnen Fotos spielt. In Bündel 11 finden sich einige Fotos eines Termins Späths bei einem Karlsruher Bürger. Die Aufnahmen stammen von dem damaligen CDU-Bundestagsabgeordneten Rudolf Ruf. In dem kurzen Begleitschreiben, mit dem Ruf die Fotos an den Ministerpräsidenten übersandte, teilt er Späth mit, ihm von einer Aufnahme zwei Abzüge zu schicken, damit dieser ein Exemplar an seinen persönlichen Referenten weiterleiten könne. Beide Abzüge befinden sich heute im Bestand EA 1/109. Der Umstand, dass auf dem Begleitschreiben die Eingangsstempel sowohl des Büros Späths als auch des Staatsministeriums erhalten sind, ermöglicht sowohl Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit zwischen dem Büro des Ministerpräsidenten und der Pressestelle des Staatsministeriums als auch auf die Arbeitsweise der zuletzt genannten Institution. Daher sollten in diesem Fall beide Fotos – wiewohl Dubletten – aufbewahrt werden.

Darüber hinaus erscheint es bei dieser Bewertungsgruppe angebracht, ein repräsentatives Bündel vollständig aufzubewahren, das sich idealerweise durch einen relativ geringen Umfang auszeichnet, um so dem Benutzer einen Eindruck von der Vielfalt und Qualität der in der Pressestelle gesammelten Fotos zu ermöglichen.

¹²⁸ Bewertet man derart konsequent, kann man sehr hohe Kassationsquoten erreichen. So sind dann etwa 77,2% der Fotos von Bündel 2 als kassabel einzustufen.

¹²⁹ Bei der Durchsicht erschienen von 144 Fotos des Bü 18 nur 24 kassabel, was einer Quote von 16,7% entspricht. Die Bewertung sollte in diesem Fall daher mit der Verzeichnung Hand in Hand gehen.

Die Büschel der *vierten Bewertungsgruppe* schließlich weisen ähnlich viele Verpackungseinheiten auf wie die der dritten, allerdings sind die Motive hier noch wesentlich stärker geprägt von festen zeremoniellen Formen und großer Gleichförmigkeit. Dazu gehört in aller Regel die Abbildung eines Händedrucks zwischen Gastgeber und Gast und die Aufnahme beider auf einer Sitzgarnitur, zumeist im Staatsministerium oder in der baden-württembergischen Landesvertretung in Bonn. Nahezu alle Bilder sind für die Kamera gestellt und haben nur einen geringen Aussagewert. Ferner sind diese Treffen durch den Terminkalender des Ministerpräsidenten sowie überdies den Staatsanzeiger hinreichend belegt. Dennoch erscheint es sinnvoll, zumindest eine Auswahl an Bildern aufzubewahren, um so diesen Bereich der Sammlungstätigkeit des Staatsministeriums zu dokumentieren. Da gerade hier sehr viele Dubletten und „Quasi-Dubletten“ existieren, ist auch ein „Ausdünnen“ gut möglich.

Darüber hinaus erscheint die Kassation von Fotos denkbar, die lediglich Späth oder ein anderes Regierungsmitglied zusammen mit diplomatischen Vertretern zeigen, sofern diese ihren Sitz nicht in Baden-Württemberg hatten, also insbesondere Botschafter in Bonn. Bei diplomatischen Vertretern, die in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg oder anderen Städten des Landes ansässig waren – in der Regel also Generalkonsuln oder Konsuln –, sollte dagegen zumindest ein Foto aufbewahrt werden, da hier ein größerer Bezug zum Land gegeben ist.

Fotos, die einen Empfang ausländischer Staatsgäste im Land belegen, können gleichfalls in einem Exemplar archiviert werden. Da allerdings das bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung solcher Empfänge entstehende Schriftgut nur exemplarisch aufbewahrt wird, erscheint es auch möglich, nur diejenigen Besuche – dann jedoch breiter – durch Fotos zu dokumentieren, für die hinsichtlich des Schriftguts eine positive Bewertungsentscheidung getroffen wurde. In jedem Fall sollte ein repräsentatives Büschel zur Gewährleistung eines Überblicks über die Sammlungstätigkeit der Pressestelle komplett aufbewahrt werden – wie bei der dritten Bewertungsgruppe möglichst eines, das sich durch einen geringen Umfang auszeichnet.

4. SCHLUSSBETRACHTUNG

Fasst man die Ergebnisse der vorliegenden Studie zusammen, so wird man zunächst konstatieren müssen, dass es vielfach sinnvoll ist, Fotos einer Bewertung zu unterwerfen – und zwar aus ökonomischen Gründen ebenso wie aus primär archivischen. Durch die Bewertung ist es nicht nur möglich, den finanziellen Aufwand für andere archivische Kernaufgaben merklich zu senken, sondern auch durch eine Informationsverdichtung und die evtl. erst dadurch über-

haupt leistbare Erschließung den Interessen der Benutzer zu entsprechen.

Zu bedenken ist dabei, dass Fotobestände in der Regel weitaus heterogener und kleinteiliger sind als moderne Sachakten. Auch spielen hier inhaltsbezogene Kriterien – dies belegten auch die praktischen Erfahrungen mit dem Bestand EA 1/109 des Hauptstaatsarchivs Stuttgart – eine größere Rolle als im Falle des Aktenschriftguts.¹³⁰ Dies erschwert es, allgemeine Feststellungen darüber zu treffen, welche Fotos erhaltenswert sind und welche nicht. Auch Vergleiche mit Fotobeständen anderer Archive sind daher nicht immer einfach. Ferner werden zumeist nicht alle Bewertungskriterien anwendbar sein und die anwendbaren nicht immer in die gleiche Richtung weisen. Insofern bleibt es die Aufgabe des Archivars abzuwägen, wie er die Kriterien jeweils gewichtet und zu welcher Entscheidung er infolgedessen im Einzelfall gelangt.¹³¹ Dennoch bieten die vorgestellten Bewertungskriterien Anhaltspunkte, die eine Hilfe bei der Beurteilung der Archivwürdigkeit eines Fotos sein können.

Im Vergleich zu Akten ist darüber hinaus die dem Archivar zur Verfügung stehende mögliche Bandbreite hinsichtlich der Art und Weise, wie kassiert werden kann, größer. Je nach Bestand ist eher die „Ausdünnung“ von Verpackungseinheiten – insbesondere wenn viele Dubletten vorhanden sind –, die Kassation ganzer Verpackungseinheiten – vor allem wenn diese klein sind und der Inhalt unbedeutend ist oder nicht zur Sammlungspolitik passt – oder eine Kombination beider Verfahren angezeigt. Häufiger als bei Akten erscheint es auch möglich, die Bewertung mit der Verzeichnung zu verbinden, insbesondere wenn es vorwiegend um die Ausscheidung von Dubletten oder „Quasi-Dubletten“ geht.

Die vorstehenden Bemerkungen sind jedoch nicht so zu verstehen, dass jeder Fotobestand den Aufwand einer Bewertung rechtfertigen würde – insbesondere bei älteren Fotos scheint hier Vorsicht geboten –, doch zeigen die praktische Erfahrung sowohl mit dem näher untersuchten Bestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart als auch diejenigen im Staatsarchiv Bern, im Stadtarchiv Reutlingen, im Bergarchiv Freiberg und im Archiv der Sächsischen Zeitung und Morgenpost Sachsen, dass häufig Kassationsquoten von 50-85% möglich sind,¹³² die weit jenseits der errechneten Kostenamortisierungsgrenze liegen. Wer angesichts dieser Zahlen

¹³⁰ Eine ähnliche Bedeutung wie inhaltsbezogene Kriterien erreichte nur die Redundanzbeseitigung als eine der wesentlichsten Aufgaben der Bewertung überhaupt.

¹³¹ KAHLBERG / SCHMITT, Sp. 240: „Grundsätzlich bleibt anzumerken, daß sämtliche hier angeführten Kriterien niemals gesondert zur Bewertung einer Produktion heranzuziehen sind. Das Bewertungsverfahren und damit die Bewertungsentscheidung [...] werden sich immer am Gesamtergebnis der in den Kategorien zusammengefaßten Einzelkriterien orientieren müssen.“ Ähnlich auch LEARY, S. 97: „The appraiser must judiciously balance a variety of considerations, which cannot be quantified and usually have unequal significance.“

¹³² Vgl. dazu: MATHYS, S. 40; HARRING, S. 19; Ute ESSEGERN / Michael STUDER, Zur Reinigung flutgeschädigter Fotos im Dresdner Druck- und Verlagshaus, in: Rundbrief Fotografie N.F. 40 (2003), S. 11-15, hier S. 13. Bei den zehn statistisch detailliert ausgewerteten Büscheln des Bestands EA 1/109 ergab sich insgesamt eine mögliche Kassationsquote von über 55%.

prinzipiell auf eine Bewertung von Fotobeständen verzichtet, riskiert, dass sein Archiv „will be transformed into an image bank or a documentation centre“¹³³ und läuft damit Gefahr, „die Zwecksetzung des Archivs [zu] verfehlen“.¹³⁴ Um dies zu verhindern, wird man sich auf die Dauer einer Bewertung von Fotobeständen nicht verweigern können. Diese sollte jedoch nicht als lästige Pflicht, sondern vielmehr als Chance des Archivs begriffen werden, seine Aufgaben besser und effizienter zu erfüllen.

¹³³ CHARBONNEAU, S. 137.

¹³⁴ WEBER, Kontext, S. 70.

5. LITERATURVERZEICHNIS

- BOOMS, Brigitte, Die Fotografie als historische Quelle. Verantwortungsvoller Umgang mit Fotografien, in: Archive in Thüringen, Sonderheft 2003, S. 68-71.
- BRÜHL, Roland, Neue Fotobestände im Stadtarchiv Reutlingen, in: Rundbrief Fotografie 22 (1993), S. 14-15.
- DERS., Spiel mit dem Feuer. Nitrozellulosenegative in Fotosammlungen, in: Rundbrief Fotografie N.F. 47 (2005), S. 5-10.
- BUCHMANN, Wolf, „Woher kommt das Photo?“ Zur Authentizität und Interpretation von historischen Photoaufnahmen in Archiven, in: Der Archivar 52 (1999), S. 296-306.
- BUNDESKONFERENZ DER KOMMUNALARCHIVE BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG, Bildsammlungen in Kommunalarchiven (Beschluss vom 29. März 1995). URL: www.bundeskonzferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Bildsammlungen_in_Kommunalarchiven.pdf (Stand: 22.3.2007).
- CHARBONNEAU, Normand, The Selection of Photographs, in: Archivaria 59 (Spring 2005), S. 119-138.
- CLERICI, Peter, Bildkreislauf – Von der digitalen Bilddatenbank zur Auflösung des physischen Archivs, in: Arbido Heft 7-8/2004, S. 13-15.
- ESSEGERN, Ute, Das Auguthochwasser 2002 und die Folgen: Das Fotoarchiv des Dresdner Druck- und Verlagshauses zwischen Krise, Schadensbegrenzung und Neuanfang, in: Sächsisches Archivblatt, Heft 2/2003, S. 31-37.
- DIES., Die Zeitung, das Hochwasser und der Fortschritt, in: Info 7. Information und Dokumentation in Archiven, Mediatheken, Datenbanken 18 (2003), S. 167-170.
- ESSEGERN, Ute / STUDER, Michael, Zur Reinigung flutgeschädigter Fotos im Dresdner Druck- und Verlagshaus, in: Rundbrief Fotografie N.F. 40 (2003), S. 11-15.
- FRENTZ, Hanns-Peter, Fotorecht im Archiv. Rechtsfragen bei Erwerb, Publikation und Weitergabe von Fotografien, in: Digitale Bilder und Filme im Archiv. Marketing und Vermarktung. Vorträge des 66. Südwestdeutschen Archivtags am 24. Juni 2006 in Karlsruhe-Durlach, hg. v. Michael Wettengel, Stuttgart 2007, S. 49-66.
- HARRING, Mona, Authentizität und Idealisierung, in: Sächsisches Archivblatt, Heft 1/2005, S. 19-20.

HAUS DER GESCHICHTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hg.), Bilder, die lügen, Bonn 1998.

HESSE, Wolfgang, Die Fotografie: Stiefkind der Archive, in: Bestandserhaltung. Herausforderung und Chancen, hg. v. Hartmut Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 47), Stuttgart 1997, S. 79-86.

HOEREN, Thomas / NIELEN, Michael (Hg.), Fotorecht. Recht der Aufnahme, Gestaltung und Verwertung von Bildern, Berlin 2004.

HÖÖTMANN, Hans-Jürgen / TIEMANN, Katharina, Archivische Bewertung – Versuche eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 52 (2000), S. 1-11.

KAHLENBERG, Friedrich P. / SCHMITT, Heiner, Zur archivischen Bewertung von Film- und Fernsehproduktionen. Ein Diskussionsbeitrag, in: Der Archivar 34 (1981), Sp. 233-242.

KLIJN, Edwin / LUSENET, Yola de, In the picture. Preservation and digitalisation of European photographic collections, Amsterdam 2000.

DIES., Sepiades. Cataloguing photographic collections, Amsterdam 2004.

KRAUSS, Marita, Kleine Welten. Alltagsfotografie – die Anschaulichkeit einer „privaten Praxis“, in: Visual History. Ein Studienbuch, hg. v. Gerhard Paul, Göttingen 2006, S. 57-75.

KRETZSCHMAR, Robert, Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999), S. 7-40.

DERS., Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 58 (2005), S. 88-94.

KROKER, Evelyn, Überlegungen zur Bewertung von archivischem Sammlungsgut, in: Archiv und Wirtschaft 22 (1989), S. 59-62.

LEARY, William H., The archival appraisal of photographs: a RAMP study with guidelines, Paris 1985.

LUSENET, Yola de, „The photographs we keep“. Erfahrungen aus dem SEPIA-Programm, in: Rundbrief Fotografie N.F. 41 (2004), S. 34-38.

MATHYS, Nora, Welche Fotografien sind erhaltenswert? Ein Diskussionsbeitrag zur Bewertung von Fotografennachlässen, in: Der Archivar 60 (2007), S. 34-40.

- MENNE-HARITZ, Angelika, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 20), Marburg 42006.
- MÜLLER, Günter, Zur Bewertung von Kino-, Foto- und Phonodokumenten, in: Archivmitteilungen 33 (1983), S. 155-158.
- MÜLLER, Peter, Vollregest, Findbuch oder Informationssystem – Anmerkungen zu Geschichte und Perspektiven der archivischen Erschließung, in: Der Archivar 58 (2005), S. 6-15.
- NIEß, Ulrich u.a., Digitalisierung von archivischem Sammlungsgut. Empfehlungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim deutschen Städtetag, in: Der Archivar 59 (2006), S. 323-329.
- NOBLE, Richard, Considerations for evaluating local history photographs, in: Picturescope 31 (Spring 1983), S. 17-20.
- PAUL, Gerhard (Hg.), Visual History. Ein Studienbuch, Göttingen 2006.
- DERS., Von der Historischen Bildkunde zur Visual History. Eine Einführung, in: Visual History. Ein Studienbuch, hg. v. Gerhard Paul, Göttingen 2006, S. 7-36.
- PERSONALKOSTENTABELLEN für Kostenberechnungen in der Verwaltung, in: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39/2005 vom 26.9.2005, S. 3694-3704.
- POHLMANN, Ulrich u. a. (Hg.), Bewahren, was noch zu retten ist... Möglichkeiten der Archivierung, Konservierung und Restaurierung von Fotografiesammlungen. Beiträge des 2. Münchner Fotosymposiums 6.-8. November 1992, München 1993.
- PLOYE, Françoise, Fotografische Negative aus Zellulosenitrat. Der Nitratplan der Stadt Paris, in: Rundbrief Fotografie N.F. 49 (2006), S. 5-11, N.F. 50 (2006), S. 4-7.
- ROMEYK, Horst, Archivarische Erschließung und quellenkritische Bewertung von Bildbeständen, in: Der Archivar 28 (1975), Sp. 43-45.
- DERS., Bildliche Darstellungen. Archivarische Erschließung und quellenkritische Bewertung (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe E: Beiträge zur Archivpraxis, Heft 1), o. O., o. D.
- SCHELLENBERG, Theodore R., Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, übersetzt und herausgegeben von Angelika Menne-Haritz (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 17), Marburg 1990.
- SCHMIDT, Marjen, Fotografien in Museen, Archiven und Sammlungen. Konservieren, Archivieren, Präsentieren (Museums-Bausteine, Band 2), München 1994.

SCHULZ, Günter, Zur Bewertung audiovisueller Informationsquellen, in: Archivmitteilungen 22 (1972), S. 104-107.

TALKENBERGER, Heike, Historische Erkenntnis durch Bilder. Zur Methode und Praxis der Historischen Bildkunde, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg 1998, S. 83-98.

DIES., Von der Illustration zur Interpretation: Das Bild als historische Quelle. Methodische Überlegungen zur Historischen Bildkunde, in: Zeitschrift für Historische Forschung 21 (1994), S. 289-313.

UHL, Bodo, Die Geschichte der Bewertungsdiskussion: Wann gab es neue Fragestellungen und warum, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, hg. v. Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 21), Marburg 1994, S. 11-35.

VANDERBILT, Paul, Evaluating Historical Photographs: A Personal Perspective (American Association for State and Local History, Technical Leaflet 120), Nashville / Tennessee 1979.

WEBER, Hartmut, Bewertung, Konservierung und Konversion. Strategien zur Sicherung der langfristigen Zugänglichkeit zur archivalischen Überlieferung, in: Choosing to Preserve. Towards a cooperative strategy for long-term access to the intellectual heritage, hg. v. Yola de Lusenet, Amsterdam 1997, S. 134-147.

DERS., Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, hg. v. Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 21), Marburg 1994, S. 63-81.

WIEGAND, Peter, Das „archivische Foto“ – Überlegungen zu seiner Bewertung, in: Rundbrief Fotografie N.F. 41 (2004), S. 19-24.

ZENKER-OERTEL, Claudia, Die Verzeichnung von Fotobeständen am Beispiel des Bestandes M 660/319 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Marburg 2005. URL: www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/transf_zenker_oertel.pdf (Stand: 22.3.2007).

ZIMMERMANN, Fritz, Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre, in: Archivalische Zeitschrift 54 (1958), S. 103-122.

ZWICKER, Josef, Augenblick und Ewigkeit – vom Leben und Überleben historischer Fotoarchive, in: Schnittstellen, hg. v. Sigrid Schade, Thomas Sieber, Georg Christoph Tholen (Basler Beiträge zur Medienwissenschaft, Band 1), Basel 2005, S. 555-561.

DERS., Erlaubnis zum Vernichten: Die Kehrseite des Archivierens, in: Arbido, Heft 7-8/2004, S. 18-21.